

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

219. Sitzung, Montag, 26. April 1999, 8.15 Uhr

Vorsitz: *Kurt Schellenberg (FDP, Wetzikon)*

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

- Antworten auf Anfragen
 - Kompetenzen des Erziehungsrates KR-Nr. 16/1999 Seite 16455
 - Zentrale Datenbanken der kantonalen Polizeiorgane KR-Nr. 31/1999 Seite 16458
 - Politik des Regierungsrates betreffend Wohnheime und Werkstätten für Menschen mit einer geistigen Behinderung

KR-Nr. 32/1999 Seite 16461

- Haltung des Zürcher Regierungsrates zum geplanten neuen multifunktionellen Stadion in der Stadt Zürich
 - KR-Nr. 33/1999 Seite 16464
- Flankierende Massnahmen für das «Stadion Zürich»
 - KR-Nr. 37/1999 Seite 16465
- Gerechte Belastung der Städte Zürich und Winterthur im öffentlichen Verkehr

KR-Nr. 46/1999 Seite 16467

- Finanzausgleich mit der Stadt Zürich
- KR-Nr. 48/1999 Seite 16469

2.	Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates und für die Fraktionen Antrag des Büros des Kantonsrates vom 15. April 1999 KR-Nr. 115/1999
3.	Bewilligung eines Sonderkreditbegehrens für die Schaffung der Sekretariate der Sachkommissionen Antrag des Büros des Kantonsrates vom 8. April 1999 KR-Nr. 126/1999
4.	Genehmigung der Bekleidung von Verwaltungsratsmandaten Antrag des Büros des Kantonsrates vom 8. April 1999 KR-Nr. 125/1999
5.	Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (Erlass) Antrag des Regierungsrates vom 12. August 1998 und geänderter Antrag der Kommission vom 9. Februar 1999 3666a
6.	Garantiertes Mindesteinkommen für Langzeitarbeitslose Antrag der Kommission vom 9. Februar 1999 zur Parlamentarischen Initiative Ruth Gurny Cassee (SP, Maur), Willy Spieler (SP, Küsnacht) und Ruedi Winkler (SP, Zürich) vom 6. März 1995 KR-Nr. 59a/1995
7.	Umbau und Erweiterung der Militärkaserne Zürich Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 1999 und geänderter Antrag der Kommission vom 26. März 1999 3693a
V	erschiedenes

 Hinweis zur Traktandierung der Vorlage betreffend Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer......
 Seite 16539

Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

16455

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Kompetenzen des Erziehungsrates KR-Nr. 16/1999

Willy Spieler (SP, Küsnacht) und Liselotte Illi (SP, Bassersdorf) haben am 18. Januar 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Der Erziehungsrat hat am 20. Oktober 1998 beschlossen, dass auf Beginn des Schuljahres 1999/2000 ein obligatorischer Englischunterricht ab dem 7. Schuljahr der Volksschule eingeführt werde. Die Mehrkosten wurden für das laufende Jahr mit 1,05 Mio. Franken angeben. Sie sollen sich auf 4,9 Mio. Franken im Jahr 2000 steigern, und ab 2002 8,4 Mio. Franken betragen. Der Kantonsanteil beträgt

einen Drittel, während zwei Drittel auf die Gemeinden entfallen. Für den Voranschlag 1999 hat der Bildungsdirektor einen ausserordentlichen Nachtrag von 1,5 Mio. Franken beantragt und dabei die Ansicht vertreten, es handle sich bei den Folgekosten des erziehungsrätlichen Beschlusses um gebundene Ausgaben, weil der Erziehungsrat die Lektionentafel in eigener Kompetenz bestimme.

Wir fragen den Regierungsrat:

- 1. Ist die Kompetenz des Erziehungsrates zur Festsetzung des Lehrplanes eine genügende rechtliche Grundlage gemäss § 3 Finanzhaushaltsgesetz für die dafür benötigten Budgetkredite?
- 2. Hat der Beschluss des Erziehungsrates nicht Ausgaben zur Folge, die wegen ihrer Höhe dem fakultativen Finanzreferendum unterliegen und daher einer besonderen Vorlage an den Kantonsrat bedürfen?
- 3. Ist der Regierungsrat bereit, den Beschluss des Erziehungsrates vom 20. Oktober 1998 dem Kantonsrat in Form einer eigenen Vorlage zu unterbreiten?
- 4. Sollten die finanzrechtlichen Unterscheidungen zwischen neuen und gebundenen Ausgaben oder zwischen Verpflichtungskrediten und Voranschlagskrediten nicht klarer definiert werden? Gedenkt der Regierungsrat, die entsprechenden Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes zu überprüfen und allenfalls zu revidieren?

Das Präjudiz, dass der Erziehungsrat aus seiner Zuständigkeit für die Lektionentafel «gebundene» Ausgaben in beliebiger Höhe für den Kanton und die Gemeinden herleiten könnte, darf so nicht hingenommen werden. Die Anfrage will dem Regierungsrat die Möglichkeit geben, das gewählte Prozedere zur Einführung des Englischunterrichts an der

Volksschule zu überdenken. Auch der analoge Beschluss für die Vorverlegung des Französischunterrichts war Gegenstand einer eigenen Vorlage des Regierungsrates, datiert vom 16. September 1987. Der gute Zweck des Englischunterrichts an der Volksschule rechtfertigt nicht das Mittel einer Missachtung der Kompetenzen von Parlament und Volk. Die Anfrage richtet sich denn auch nicht gegen den Englischunterricht an der Volksschule, sondern nimmt dieses Beispiel zum Anlass, auf den Klärungsbedarf hinsichtlich der finanzrechtlichen Kompetenzausscheidung zwischen Erziehungsrat, Regierungsrat, Kantonsrat und Volk hinzuweisen.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

1. Der Erziehungsrat hat am 20. Oktober 1998 beschlossen, dass auf Beginn des Schuljahres 1999/2000 ab der 1. Klasse der Oberstufe der Volksschule Englischunterricht im Umfang von drei Lektionen pro Woche obligatorisch eingeführt werde. Gleichzeitig setzte der Erziehungsrat auf diesen Zeitpunkt hin eine entsprechende Änderung der Lektionentafel des Lehrplans fest. Damit wird die Lektionenzahl in Realien, Handarbeit und Hauswirtschaft zu Gunsten von Englisch reduziert. Die Bildungsdirektion wurde beauftragt, die für die Umsetzung des Englischobligatoriums erforderlichen Kredite für das Jahr 1999 zu beantragen bzw. ab 1999 diese Mittel in den Voranschlag aufzunehmen. Mehrausgaben für den Kanton entstehen bei der Einführung des Englischobligatoriums – abgesehen von den bewilligten Aufwendungen für die Ausbildung von 1,5 Mio. Franken – im Hinblick auf den Personalaufwand beim Unterricht.

Der Erziehungsrat stützte sich für seinen Beschluss auf § 56 des Volksschulgesetzes in der Fassung vom 28. September 1997 (LS 412.11), wonach er die Unterrichtsziele und die Lektionentafel der Oberstufe bestimmt. Aus dieser Bestimmung lässt sich jedoch keine Ausgabenkompetenz des Erziehungsrats ableiten, weshalb sich gestützt darauf auch die Frage, ob die Mehrausgaben für den Unterricht als neue oder gebundene Ausgaben zu betrachten sind, nicht beantworten lässt.

2. Die gesamte Lektionenzahl für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe nimmt gemäss der am 20. Oktober 1998 verabschiedeten Lektionentafel um eine Lektion pro Woche im 7. und um zwei Lektionen pro Woche im 8. Schuljahr zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Handarbeit und Haushaltungskunde im Halbklassenunterricht erteilt werden, sodass insgesamt seitens der Lehrkräfte lediglich eine zusätzliche Jahreslektion im 8. Schuljahr anfällt. An Stelle der wegfallenden

Lohnkosten des Staats bei den Handarbeits- und Haushaltungslektionen entstehen zusätzliche Ausgaben für den Englischunterricht.

Mit dem Erziehungsrat ist von Kosten von rund 2,8 Mio. Franken pro zusätzliche Jahreslektion in Kanton und Gemeinden auf der Oberstufe auszugehen. Da der Kanton rund ein Drittel der Besoldungen der Volksschullehrkräfte trägt, ergeben sich für den Kanton bei der Vergütung einer zusätzlichen Jahreslektion Mehrausgaben im Umfang von rund Fr. 900'000.

3. Gemäss § 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes (LS 412.31) werden die Grundbesoldungen der Volksschullehrer durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt. Diese bedarf der Genehmigung des Kantonsrates. Der Regierungsrat bestimmt laut § 3 dieses Gesetzes auch die Pflichtstundenzahl der Volksschullehrer und erlässt Bestimmungen über die allfällige Entschädigung von Mehrstunden. Diese Bestimmungen werden ausgeführt durch die Lehrerbesoldungsverordnung vom 5. März 1986 (LbVO, LS 412.311), deren Bestimmungen teilweise der Genehmigung des Kantonsrates unterliegen. Dies gilt auch für die Regelung des Staatsbeitrags an Fachlehrerbesoldungen und Mehrstundenentschädigungen (§ 37 LbVO). Die Zuständigkeit für die Regelung der lohnbedingten Mehrausgaben, die dem Kanton durch die Einführung des obligatorischen Englischunterrichts erwachsen, liegt damit beim Regierungsrat, unter Vorbehalt der Verordnungsgenehmigung durch den Kantonsrat. Die Ausgaben, die sich aus dem Vollzug der LbVO ergeben, sind gebunden.

Die LbVO ist heute u.a. im Hinblick auf die Einführung des obligatorischen Englischunterrichts einer Teilrevision unterzogen worden. Der Kantonsrat wird sich mit dieser Änderung im Rahmen seiner Genehmigungskompetenz befassen müssen.

4. Grundsätzlich ist die Unterscheidung zwischen neuen und gebundenen Ausgaben im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung klar. Im Hinblick auf die Einführung des Englischobligatoriums besteht für das Finanzhaushaltsgesetz, wie oben gezeigt, kein Revisionsbedarf.

Zentrale Datenbanken der kantonalen Polizeiorgane KR-Nr. 31/1999

Thomas Dähler (FDP, Zürich) und Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) haben am 25. Januar 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss jüngsten Medienberichten planen die Schweizer Polizeikommandanten ein Computernetzwerk zur Erfassung aller von der Polizei

im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeiten erfassten Personen. Dabei sollen offenbar nicht nur Beschuldigte, sondern auch Zeugen und Personen, welche Anzeige erstatten, registriert werden.

Kürzlich forderte eine Expertenkommission von Bund und Kantonen dringend den Aufbau einer Datenbank mit den DNA-Profilen bereits kriminell gewordener Personen, um weitere Verbrechen verhindern zu helfen, wie es heisst. Nachforschungen einer Fernsehanstalt ergaben zudem, dass in einem anderen Kanton DNA-Daten durch die Polizeiorgane bereits seit längerem systematisch gesammelt werden und die Polizeidirektion dieses Kantons darüber nicht umfassend informiert war. Die Absicht einer Fluggesellschaft, eine DNA-Datenbank des fliegenden Personals und der häufig fliegenden Fluggäste anzulegen, um diese im Falle eines Flugzeugunglücks schneller identifizieren zu können, wirkt einerseits reichlich makaber, zeugt aber anderseits von einer verbreiteten und beängstigenden Sorglosigkeit über die Risiken eines derartigen Vorhabens.

Im Zusammenhang mit diesen Vorkommnissen bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Unterstützt der Regierungsrat die Forderungen nach einer umfassenden interkantonalen Vernetzung der Ermittlungsorgane und den Aufbau einer Datenbank, in welcher jede Person erfasst wird, welche mit der Polizei in Kontakt kommt?
- 2. Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko, dass die umfassende Registrierung auch von Zeugen und von Personen, welche Anzeige erstatten, die Bereitschaft der Bevölkerung zur Zusammenarbeit mit den Polizeiorganen mindern könnte?
- 3. Welche flankierenden Massnahmen werden vorgekehrt, um den Persönlichkeitsschutz trotz diesem Netzwerk im bisherigen Umfang zu gewährleisten?
- 4. In welchem Umfang und seit wann werden im Kanton Zürich bereits heute DNA-Profile systematisch gesammelt, und wie wird sichergestellt, dass die politischen Organe über den tatsächlichen Umfang solcher Sammlungen umfassend und korrekt ins Bild gesetzt werden?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Die Polizei und die Untersuchungsbehörden verfügen in der Schweiz über keine flächendeckende Einheitsinformatik. Vernetzungen bieten lediglich die auf besondere Aufgabengebiete beschränkten

Datenbanken des Bundes wie das Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndungssystem RIPOL, die für die Drogenkriminalitätsbekämpfung bestimmte Datei DOSIS und das zur Aufklärung des organisierten Verbrechens geschaffene System ISOK. Gerade weil die Systeme von Bund und Kantonen nicht kompatibel sind, leisten die Sachbearbeiter der Kantone doppelte Arbeit. Sie müssen die für die landesweite Bekämpfung der Kriminalität nötigen Informationen zuerst im eigenen, dann in das allen Kantonen zugängliche Bundessystem einspeisen oder dort abholen und den eigenen Arbeitsunterlagen zufügen. Aus Gründen einer effizienteren polizeilichen Aufgabenerfüllung und aus wirtschaftlichen Überlegungen ist eine gesamtschweizerische Informatiklösung wünschbar und könnte die kantonsübergreifende Zusammenarbeit der Polizei unbestrittenermassen erleichtern. Vor diesem Hintergrund haben sich die Polizeikommandanten der Kantone für eine Vereinheitlichung ausgesprochen. Im Kanton Zürich benützt die Kantonspolizei zusammen mit den Stadtpolizeien von Zürich und Winterthur das in Einführung begriffene Rapportierungs-, Auswerte- und Verwaltungssystem JOUFARA II. Dieses löst das noch für begrenzte Zeit zur Verfügung stehende Archivierungssystem APG ab. Ob ein dereinst notwendig werdender Ersatz des JOUFARA II-Systems durch eine gesamtschweizerische Lösung erfolgt, wird sich weisen.

Ob die Federführung für die Entwicklung eines Projekts zur landesweiten Vernetzung polizeilicher Daten beim Bund oder bei den Kantonen liegen müsste, ist offen. Jedenfalls aber hätte eine solche Vernetzung polizeilicher Daten unter strenger Wahrung der Datenschutzbestimmungen und auf der Basis einwandfreier Rechtsgrundlagen zu erfolgen. Dabei gälte es auch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Diente der interkantonale Zugriff der Fahndung und Ermittlung, würde sich der Datenaustausch mithin auch konsequent auf die für eine Täterüberführung bzw. eine Tataufklärung notwendigen Informationen beschränken müssen. Einer Einsicht in Personendaten über Anzeigeerstatter und Geschädigte z.B. bedürfte es für diese Aufgabenerfüllung grundsätzlich nicht. Erfüllte eine landesweite Erschliessung die Voraussetzungen eines konsequenten Daten- und Persönlichkeitsschutzes, bestünde kein Anlass, eine verminderte Anzeige- oder Kooperationsbereitschaft der Bevölkerung zu befürchten.

Mit der DNA-Problematik und den strengen Voraussetzungen für die Durchführung derartiger Untersuchungen hat sich die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 136/1998 einlässlich befasst. Darin wurde hervorgehoben, dass im Kanton Zürich das Institut für Rechtsmedizin (IRM) DNA-Untersuchungen vor allem im Rahmen von ausgewählten

Strafverfahren durchführt. DNA-Profile im Zusammenhang mit offenen und ungelösten Kriminalfällen werden in einer Datenbank abgelegt, die das IRM gemäss § 15 des Datenschutzgesetzes (LS 236.1) dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich gemeldet hat. Die Untersuchungen werden seit 1988 (nicht wie versehentlich in der Antwort ausgeführt seit 1998) vorgenommen. In der Beantwortung wurde weiter darauf hingewiesen, dass für den Umgang mit DNA-Asservaten und -Profilen die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung sinnvoll und anlässlich der bevorstehenden grossen Revision der Strafprozessordnung zu berücksichtigen sei. Bekräftigt wird diese Meinung durch den inzwischen vorliegenden Schlussbericht der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzten Expertenkommission zur Frage der Errichtung einer gesamtschweizerischen DNA-Profil-Datenbank, der für die Errichtung und den Betrieb einer solchen Datenbank eine formellgesetzliche Grundlage verlangt. In der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 136/1998 wurde zudem auf die Überarbeitung der kantonalen Verordnung über die erkennungsdienstliche Behandlung von Personen vom 22. Dezember 1960 hingewiesen, deren Abschluss nun bevorsteht. Abschliessend zu erwähnen bleibt der inzwischen ebenfalls aufliegende Vorentwurf eines Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen vom September 1998, der vorsieht, vorbehältlich gesetzlicher Bestimmungen von Bund oder Kantonen über eine DNA-Profil-Datenbank, den Bereich genetischer Untersuchungen zu Identifikationszwecken abschliessend zu regeln.

Politik des Regierungsrates betreffend Wohnheime und Werkstätten für Menschen mit einer geistigen Behinderung KR-Nr. 32/1999

Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a.A) hat am 1. Februar 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Als Präsident von «insieme» Kanton Zürich (Vereine zur Förderung geistig Behinderter) bin ich mit Befürchtungen besorgter Eltern konfrontiert worden, welche mich auf eine uneinheitliche Politik im Kanton Zürich hinwiesen. Da die Frage von öffentlichem und grundsätzlichem Interesse ist, wähle ich die Form der Anfrage.

Unterbringung und Betreuung von geistig behinderten Mitmenschen sind historisch gewachsen. Während beispielsweise in den Bezirken Limmattal und Knonaueramt die Gemeinden gemeinsam eine diesbezügliche Stiftung tragen, werden andernorts – zum Beispiel beim

16461

Wohnheim Tilia in der Psychiatrischen Klinik Rheinau – durch «artfremde» Trägerinstitutionen betrieben.

Die Berufe für den Umgang mit geistig Behinderten haben sich in den letzten Jahren entscheidend weiterentwickelt und verändert. Langfristig ist zu erwarten, dass sich im Vergleich zu andern Institutionen (die vorwiegend mit psychiatrisch geschultem Personal arbeiten) unüberbrückbare und inakzeptable Behandlungsunterschiede ergeben.

Ich frage deshalb den Regierungsrat höflich an:

- 1. Hat der Regierungsrat in dieser Frage eine langfristige Politik?
- 2. Gedenkt er, zumindest einheitliche Ausbildungsanforderungen für das Personal zu erlassen?
- 3. Will er «artfremd» platzierte Institutionen für Menschen mit einer geistigen Behinderung verselbstständigen oder einschlägigen Trägern übergeben?
- 4. Kann er im Sinne eines Minimalziels darauf hinwirken, dass wenigstens überall ein fachlich spezifisch zusammengesetztes Aufsichtsorgan eingesetzt wird?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

- 1. Im Kanton Zürich gibt es zurzeit 190 Eingliederungsstätten, Werkstätten und Wohnheime für erwachsene Behinderte, in 17 weiteren ausserkantonalen Einrichtungen bestehen Platzoptionen für zürcherische Behinderte. Diese Institutionen werden von 123 verschiedenen Trägern geführt, grösstenteils von privaten gemeinnützigen Organisationen. Die Zahl der Trägerschaften ist historisch bedingt sehr hoch. Langfristig wäre ein Abbau der Anzahl Trägerschaften zu begrüssen. Zumindest sollen notwendige weitere stationäre Plätze nur noch im Rahmen bereits bestehender Träger verwirklicht werden. Deren Wissen und Erfahrung sind zu nutzen, Synergie-Effekte zu fördern. Überdies wird eine enge Zusammenarbeit in regionalen Verbünden angestrebt. Trotzdem soll auch in Zukunft ein diversifiziertes Angebot an Plätzen mit verschiedenen Betreuungsformen aufrechterhalten bleiben. Dies liegt nicht zuletzt im Interesse der Benützer.
- 2. Zurzeit übernimmt die Invalidenversicherung (IV) den weitaus grössten Teil der Betriebskosten. Sie legt fest, welche Voraussetzungen die Institutionen für Betriebsbeiträge erfüllen müssen. Der Kanton übernimmt ergänzend dazu lediglich einen Anteil vom verbleibenden Restdefizit. Die Voraussetzungen der IV gelten auch für Wohnheime und Werkstätten, die angegliedert an eine psychiatrische Klinik, aber

separat betrieben werden. Solche Einrichtungen haben nach den Weisungen der IV nicht nur in der baulichen Gestaltung den Richtlinien des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) zu entsprechen, sondern auch im Personalbereich genügend fachlich ausgebildetes Personal auszuweisen, wie dies in den übrigen Behinderteneinrichtungen gefordert wird. Ihr Stellenplan wird vom BSV kontrolliert. Überdies wird ein Konzept zur zielgerichteten Förderung und Beschäftigung der behinderten Bewohnerinnen und Bewohner verlangt.

Das BSV arbeitet daran, künftige Betriebsbeiträge der IV von der Einhaltung von Qualitätsbedingungen abhängig zu machen. Diese Bedingungen werden bei den Werkstätten und Beschäftigungsstätten im Rahmen von Leistungsvereinbarungen, bei den Wohnheimen im Rahmen der Betriebsbeitragsverfügungen festgehalten. Eine Arbeitsgruppe hat sich mit der Frage des Qualitätsmanagements auseinandergesetzt und Vorschläge zu folgenden Punkten gemacht:

- die von einer Institution f
 ür die IV-Beitragsberechtigung zu erf
 üllenden qualitativen Bedingungen;
- die Anforderungen an so genannte Qualitätsmanagement-Systeme;
- die Aufgabe und die Zusammensetzung der für die Zulassung dieser Systeme verantwortlichen Instanz.

Auch der Kanton prüft im Rahmen des Projekts der wirkungsorientierten Führung der Verwaltung ein neues Finanzierungssystem für die Behinderteneinrichtungen im Erwachsenenbereich. Es soll nicht mehr wie bisher bei den Defiziten, sondern bei den erbrachten Leistungen anknüpfen und ebenfalls auf Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Institutionen beruhen. Gemessen werden soll zwar nicht direkt die Qualität des Personals, sondern die Qualität der Leistungen, die letztlich aber nur mit entsprechend qualifiziertem Personal erreicht werden kann.

3. Die Frage nach dem zukünftigen Status der Wohnheime, auf welche die Anfrage Bezug nimmt, wird mittelfristig im Rahmen der Umsetzung des Psychiatriekonzepts bzw. im konkreten Fall des Wohnheims Tilia bei der Neukonzeption der Klinik Rheinau aufgerollt. Dabei wird auch die Frage nach der zukünftigen Trägerschaft zu klären sein. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf Folgendes hinzuweisen:

Diese Wohnheime haben sich aus den psychiatrischen Kliniken heraus entwickelt. Zwischen dem Stammauftrag der psychiatrischen Klinik und dem Auftrag der Wohnheime bestehen immer noch enge Bindungen, waren doch bis vor wenigen Jahren die hier wohnenden Menschen in Langzeitstationen der psychiatrischen Kliniken hospitalisiert. Gerade

bei dieser Behindertenkategorie ist wegen des labilen Gesundheitszustandes öfters ein Wechsel von einer Betreuungs- bzw. Behandlungsform in die andere nötig bzw. eine ambulante psychiatrische Behandlung im Wohnheim unumgänglich. Die räumliche Nähe, die bekannte Umgebung der zum Teil schon 20 oder mehr Jahre hospitalisierten Behinderten ist therapeutisch von grosser Bedeutung und trägt zur Verminderung von Chronifizierungen und Wiedereinweisungen bei, indem ein Wechsel nicht so einschneidend empfunden wird.

4. Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Subventionierung durch IV und Kanton wird auch die Frage der Aufsicht geprüft.

Haltung des Zürcher Regierungsrates zum geplanten neuen multifunktionellen Stadion in der Stadt Zürich KR-Nr. 33/1999

Mario Fehr (SP, Adliswil), Peter Aisslinger (FDP, Zürich) und Georg Schellenberg (SVP, Zell) haben am 1. Februar 1999 folgende Anfrage eingereicht:

In der Schweiz und auch im Kanton Zürich besteht ein Defizit an modernen Stadien. Nach einer Evaluation von verschiedenen Standorten für den Neubau eines multifunktionalen Stadions mit ungefähr 30'000 Sitzplätzen hat sich der Stadtrat von Zürich dafür entschieden, dieses im Hardturm zu realisieren. Der Neubau dieses polyvalenten Stadions ist ein sport- und wirtschaftspolitisch kluger und weitsichtiger Entscheid. Das Investitionsvolumen von mehreren 100 Mio. Franken belebt die Konjunktur, das Stadion passt in die Entwicklungsziele von Zürich-West und bringt der Grossregion Zürich das dringend benötigte moderne Stadion für Fussball, Leichtathletik und Kultur. Die Breitenwirkung von Anlässen der Spitzenklasse ist hinreichend bekannt und zu unterstützen. Das Stadion ist am vorgesehenen Ort – auch unter Einbezug des «Engros-Marktes» – vom öffentlichen und vom privaten Verkehr hervorragend erschlossen.

Bei der Bereitstellung der Sportinfrastruktur für Grossanlässe braucht es einen Schulterschluss zwischen öffentlicher Hand und privaten Interessenten. Die Stadt Zürich ist diese Aufgabe angegangen, und namhafte Wirtschaftskreise sind offenbar am Projekt interessiert. Es muss auch dem Kanton Zürich ein Anliegen sein, dass der Grossraum Zürich über ein modernes, vielfach nutzbares Stadion verfügt. Der Nationalrat hat aus den Geldern des Nationalen Sport-Anlagen-Konzepts (NASAK) 8 Mio. Franken für ein Stadion in Zürich bewilligt. Die

Zustimmung des Ständerates zu diesem Beschluss ist sicher. Jetzt soll der Kanton Zürich ebenfalls einen namhaften finanziellen Beitrag an dieses Projekt leisten.

Wir fragen den Regierungsrat deshalb an:

- 1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass es sich beim geplanten «Stadion Zürich» um ein zukunftsgerichtetes, innovatives Projekt handelt, von dem der ganze Kanton Zürich profitieren wird?
- 2. Ist der Regierungsrat bereit, seinen Beitrag zur Realisierung dieses Projektes, die baldmöglichst beginnen sollte, zu leisten? Ist er insbesondere bereit, einen namhaften finanziellen Beitrag an das Projekt zu sprechen? Welche Formen der Beitragsgewährung sieht er als Möglichkeiten?

(Diese Anfrage wird zusammen mit der folgenden Anfrage KR-Nr. 37/1999 beantwortet.)

Flankierende Massnahmen für das «Stadion Zürich» KR-Nr. 37/1999

Anna Maria Riedi (SP, Zürich) und Bettina Volland (SP, Zürich) haben am 1. Februar 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Der im Hardturm geplante Bau für ein neues «Stadion Zürich» wirft für die Bewohnerinnen und Bewohner der betroffenen Stadtquartiere, nämlich das Industriequartier, Zürich-West und Höngg, wichtige Fragen auf, die über die unmittelbare Nutzung als Sportstadion hinaus reichen. Unverzichtbar für einen Neubau dieser Grösse, welcher Woche für Woche von Zehntausenden frequentiert werden wird, sind wirksame flankierende Massnahmen. Der Kanton Zürich ist hier in die Verantwortung mit einzubeziehen; er muss eine eventuelle finanzielle Mitbeteiligung von Rahmenbedingungen abhängig machen.

In diesem Zusammenhang fragen wir den Regierungsrat an:

- 1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass flankierende Massnahmen beim Bau eines solchen Grossstadions unumgänglich sind?
- 2. Welche flankierenden Massnahmen stellt sich die Regierung in den Bereichen Lärmschutz und Verkehr vor?
- 3. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass ein allfälliges finanzielles Engagement seitens des Kantons von flankierenden Massnahmen abhängig zu machen ist?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

An der Medienkonferenz vom 25. Januar 1999 haben die Vorsteherin des Schul- und Sportdepartements und der Vorsteher des Hochbaudepartements der Stadt Zürich über die Standortwahl für ein «Neues Stadion Zürich» orientiert. Von insgesamt 16 geprüften Standorten sind die drei möglichen Standorte Hardturm, Letzigrund und Leutschenbach verblieben. Im Vordergrund steht die Variante Hardturm, wobei je nach Projektverlauf auf einen der beiden übrigen Standorte zurückgekommen werden müsste. Das neue multifunktionale Stadion soll im Rahmen eines Gesamtkomplexes mit Zusatznutzungen errichtet werden.

Es entspricht einem Anliegen des Kantons, dass der Grossraum Zürich über ein modernes, internationalen Ansprüchen genügendes Sportstadion verfügt. Die Stadt Zürich hat bei ihrem Vorgehen zur Realisierung des Projekts dem Umstand Rechnung getragen, dass bei der Bereitstellung der Sportinfrastruktur für Grossanlässe ein Zusammenwirken zwischen der öffentlichen Hand und privaten Interessenten bzw. Investoren erforderlich ist. In ihrem Textbeitrag für die Pressemappe zur erwähnten Medienkonferenz hat die Direktorin für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich den Behörden der Stadt Zürich für ihren innovativen Weg die Anerkennung von Seiten des Kantons ausgesprochen.

Soweit der Standort Hardturm in Betracht fällt, kommt das neue Stadion in die Industrie- und Gewerbezone zu liegen. Aus Sicht der Nutzungsplanung dürfte dem Vorhaben an diesem Standort somit nichts entgegenstehen. Wie andere Bauprojekte unterliegt das Stadionprojekt der Prüfung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Es hat den raumplanungs-, baupolizei- und umweltschutzrechtlichen Voraussetzungen zu genügen, um die Baubewilligung durch die städtische Baubehörde zu erhalten. Überdies bedarf die Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung. In deren Rahmen sind die Umwelteinwirkungen darzulegen und die erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung des Umweltschutzrechts aufzuzeigen. In der Baubewilligung werden die notwendigen Auflagen und Bedingungen für eine rechtskonforme Erstellung und einen rechtskonformen Betrieb enthalten sein. Dabei wird der Erschliessung durch den öffentlichen und durch den privaten Verkehr sowie dem Lärmschutz eine erhebliche Bedeutung zukommen. Ohne das Vorhandensein eines Bauprojekts mit einem zugehörigen Umweltverträglichkeitsbericht ist es zurzeit nicht möglich, über konkrete flankierende Massnahmen Aussagen zu machen. Es wird insbesondere der städtischen Baubehörde und möglicherweise einzelnen kantonalen Amtsstellen obliegen, das Bauvorhaben auf seine Rechtmässigkeit hin zu überprüfen. Die gesetzlich erforderlichen flankierenden Massnahmen sind im Baubewilligungsverfahren unabhängig von einer allfälligen finanziellen Beteiligung des Kantons festzulegen.

Gemäss dem an der Medienkonferenz vom 25. Januar 1999 vorgestellten Zeitplan soll noch dieses Jahr von Seiten der Stadt Zürich ein Gesamtleistungswettbewerb ausgeschrieben werden, der spätestens im Frühjahr 2000 juriert würde. Aussagen zu einer Beitragsgewährung bzw. einer Finanzierungshilfe des Kantons setzen ein konkretes Bauprojekt mit einem Finanzierungskonzept und einem Businessplan voraus. Zudem müssen konkrete Angaben zur Trägerschaft vorliegen. Die entsprechenden Beurteilungsgrundlagen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar sein.

Wie der Regierungsrat in der Antwort vom 27. Januar 1999 zur Anfrage KR-Nr. 418/1998 betreffend finanzielle Unterstützung aus dem Nationalen Sportanlagenkonzept festhielt, bestehen zwischen der für die Sportbelange zuständigen Direktion für Soziales und Sicherheit und dem Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich Kontakte bezüglich finanzieller Unterstützung des Kantons aus dem Sportfonds. Dass heute nicht mehr ein Projekt «Letzigrund», sondern ein Projekt «Hardturm» im Vordergrund steht, ändert an der grundsätzlichen Unterstützungsmöglichkeit nichts. Auch hier gilt indessen, dass Mittel aus dem Sportfonds allein für den Sportteil des Projekts, aber nicht für sportfremde Zusatznutzungen eingesetzt werden könnten.

Gerechte Belastung der Städte Zürich und Winterthur im öffentlichen Verkehr

KR-Nr. 46/1999

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich) und Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich) haben am 8. Februar 1999 folgende Anfrage eingereicht: Seit der Einführung des Zürcher Verkehrsverbundes erfolgt die Verteilung der Gemeindebeträge an den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) unverhältnismässig zu Ungunsten der Städte Zürich und Winterthur. § 2 der «Verordnung über die Gemeindebeiträge an den Verkehrsverbund (Kostenteiler-Verordnung)» vom 14. Dezember 1988 bestimmt: «Gemeinden dürfen höchstens mit 6% der berichtigten Steuerkraft belastet werden, ausgenommen die Städte Zürich und Winterthur, für die eine Belastungsgrenze von 10 % gilt.»

So wurde die Stadt Zürich im abgerechneten Objektkredit 1995/96 mit 9,12 Steuerprozenten belastet, Winterthur mit 6,67 %, wogegen andere Gemeinden wesentlich unter der zulässigen Belastungsgrenze von 6 %

blieben (zum Beispiel Meilen 2,77 %, Adliswil 2,71 %, Uster 3,63 %). Von den 1995/96 an den ZVV abzuliefernden Betrag von 163,9 Mio. Franken bezahlte die Stadt Zürich allein 98,1 Mio. Franken (60 %) und Winterthur 11,9 Mio. Franken (7,3 %).

Bei der Vorlage über einen Lastenausgleich für die Stadt Zürich wurde die Frage des ZVV-Verteilschlüssels bewusst ausgeklammert, um die Vorlage nicht zu überladen. Die Studie Infras/Nabholz, welche für die regierungsrätliche Finanzausgleichsvorlage als wissenschaftliche Grundlage diente, weist aber ausdrücklich auf die Ungerechtigkeit beim ZVV-Verteilschlüssel hin und verweist auf eine separate Lösung im Rahmen des ZVV. Nach der deutlichen Annahme der Lastenausgleichsvorlage in der kantonalen Volksabstimmung und bereits überwiesener parlamentarischer Vorstösse gewinnt dieses Thema an Aktualität.

Wir stellen dem Regierungsrat folgende Fragen:

- 1. Welches sind die Gründe, weshalb in § 2 der Kostenteiler-Verordnung die Bestimmung enthalten ist, dass die Städte Zürich und Winterthur mehr belastet werden dürfen als die übrigen Gemeinden?
- 2. Wie sehen die effektiven Gemeindebeiträge an den ZVV gemäss dem jüngst abgerechneten Rahmenkredit aus (Tabelle mit den effektiven Gemeindebeiträgen je Gemeinde nach Steuerkraft, prozentualem Kostenanteil in Franken und Steuerprozenten)?
- 3. Wie würde die Verteilung der Gemeindebeiträge an den ZVV aussehen, wenn die beiden Städte Zürich und Winterthur ebenfalls nur mit höchstens 6 % der berichtigten Steuerkraft belastet werden dürfen (Tabelle mit der vollständigen Zusammenstellung der Beiträge der Gemeinden)? Wie hoch wäre dabei die jährliche Entlastung der Städte Zürich und Winterthur?
- 4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die gegenwärtige Bestimmung der Verordnung bereits bei der Inkraftsetzung 1988 gegenüber den Städten Zürich und Winterthur ungerecht war und heute angesichts der Diskussion über einen gerechten Lastenausgleich völlig überholt ist?
- 5. Auf wann ist eine Vorlage des Regierungsrates an den Kantonsrat für eine entsprechende Änderung der Verordnung zu erwarten, die eine gleiche Höchstbelastung der Steuerkraft für alle zürcherischen Gemeinden festlegt?

(Diese Anfrage wird zusammen mit der nachfolgenden Anfrage KR-Nr. 48/1999 beantwortet.)

Finanzausgleich mit der Stadt Zürich KR-Nr. 48/1999

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) und Mario Fehr (SP, Adliswil) haben am 8. Februar 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Nachdem am gestrigen Sonntag das Zürcher Stimmvolk den Finanzausgleich für die Stadt Zürich deutlich angenommen hat, ist ein grosser Schritt in Richtung Fairness und Gerechtigkeit im Umgang mit der Stadt Zürich erfolgreich getan.

In der Studie Infras/Nabholz, die bei der Erarbeitung der Finanzausgleichsvorlage als wissenschaftliche Grundlage diente, ist für die Abgeltung der Sonderlasten im Bereich des Regionalverkehrs (ZVV) ausdrücklich auf einen separaten Weg verwiesen worden. Auch hier sollen die Leistungen der Stadt Zürich abgegolten werden.

Am 28. September 1998 hat der Kantonsrat zwei Postulate (KR-Nr. 399/1997 und KR-Nr. 400/1997) an den Regierungsrat überwiesen. In diesen Postulaten wird eine globale Neuregelung der ZVV-Finanzierung sowie ein Abbau der überproportionalen finanziellen Belastung der Stadt Zürich durch den ZVV verlangt.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- 1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass nach der deutlichen Annahme der Finanzausgleichsvorlage jetzt auch im Bereich ZVV rasch nach einer fairen und gerechten Lösung für die Stadt Zürich gesucht werden muss?
- 2. Wie weit sind die Arbeiten zur Neuorganisation der ZVV-Finanzierung und dem damit verbundenen Abbau der überproportionalen Belastung der Stadt Zürich gediehen?

Wann ist mit einer Vorlage zu rechnen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschafts-direktion wie folgt:

- 1. Die Grundzüge des geltenden Kostenverteilschlüssels sind im Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 (PVG, LS 740.1) enthalten. Danach wird die Kostenunterdeckung des Verkehrsverbundes je zur Hälfte von Staat und Gemeinden getragen.
- § 27 PVG regelt die Aufteilung der Lasten unter den Gemeinden: Sie erfolgt zu 80 Prozent nach dem Verkehrsangebot und zu 20 Prozent nach der Steuerkraft.

Die Verordnung über die Gemeindebeiträge an den Verkehrsverbund vom 14. Dezember 1988 (Kostenverteiler-Verordnung, LS 740.6)

regelt die Einzelheiten der Berechnung der Gemeindebeiträge. Grundlage ist die Anzahl Haltestellenabfahrten auf dem jeweiligen Gemeindegebiet. Für eine gerechte, den Verhältnissen angepasste Belastung der Gemeinden werden die Haltestellenabfahrten entsprechend der Angebotsqualität der Verkehrsmittel gewichtet, namentlich auf Grund des Komforts, der Kapazität und der Erschliessungsfunktion. Die Erschliessungsfunktion umfasst unter anderem die Geschwindigkeit der Verkehrsmittel und die Erreichbarkeit der Zentren. Angemessen berücksichtigt werden ferner die unterschiedlichen Kosten der einzelnen Verkehrsmittel.

Die Gemeinden werden in zweierlei Hinsicht vor einer übermässigen Belastung geschützt:

Gemäss § 2 Kostenverteiler-Verordnung dürfen Gemeinden, in denen das Verkehrsangebot die Grundversorgung nicht übersteigt, höchstens mit 3 % der berichtigten Steuerkraft belastet werden. Für die übrigen Gemeinden gilt der Höchstsatz von 6 %, abgesehen von den Städten Zürich und Winterthur, für die auf Grund der hohen Angebotsdichte und -qualität eine Belastungsgrenze von 10 % gilt.

Gemäss § 10 Abs. 1 Kostenverteiler-Verordnung werden den Gemeinden je Einwohner und Jahr höchstens die nachstehende Anzahl Abfahrten angerechnet:

a) Forchbahn, Uetlibergbahn oder Bremgarten–Dietikon-Bahn	30
b) Sihltalbahn oder Südostbahn	20
c) SBB	10

Der bestehende Schlüssel wird von vielen Gemeinden grundsätzlich als gerecht beurteilt. Ein Teil der Gemeinden fühlt sich benachteiligt. Je nach Gemeinde werden dazu Vergleiche der Gemeindebelastung vor bzw. nach der Einführung des Verkehrsverbundes, die Entwicklung des Gemeindebetrages in den vergangenen Jahren, die mehrheitlich zu Lasten der Landgemeinden ging, oder die Belastung im Vergleich mit anderen Gemeindedaten (Steuerkraft, Einwohner) angeführt. Nach Auffassung der grossen Gemeinden wirkt der Lastenausgleich noch zu wenig stark und berücksichtigt die zentralörtlichen Leistungen ungenügend. Es trifft zwar zu, dass insbesondere die Städte Zürich, Winterthur und Kloten (Flughafen) auf Grund ihrer zentralörtlichen Funktionen stark belastet werden. Sie verfügen indessen über eine sehr hohe Angebotsqualität. Das 1990 mit dem Verkehrsverbund eingeführte Finanzierungssystem führte zu einer Entlastung der Stadt Zürich um rund 20 Mio. Franken.

2. Nachfolgend werden die Auswirkungen auf die Belastung der übrigen Gemeinden aufgezeigt, wenn die Belastungsgrenzen der beiden Städte von heute 10 auf 6 Prozent der berichtigten Steuerkraft herabgesetzt werden (Basis Abrechnungsjahr 1996/97):

Der Beitrag der Stadt Zürich würde von 96 auf 65 Mio. Franken sinken. Die Stadt Zürich würde um 31 Mio. Franken, die Stadt Winterthur um 0,9 Mio. Franken entlastet.

Die übrigen Gemeinden hätten somit eine Zusatzbelastung von 32 Mio. Franken unter sich aufzuteilen.

Die höchste Mehrbelastung würden diejenigen Gemeinden erfahren, die über eine hohe Steuerkraft, jedoch nur ein bescheidenes Verkehrsangebot verfügen. Die Mehrbelastung würde bei diesen Gemeinden im Vergleich zu der bisherigen Belastung rund 75 % betragen.

Die Umverteilung würde dazu führen, dass 59 Gemeinden an der Belastungsgrenze anstossen.

Die Einzelheiten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt:

Gemeinde	Belastung	Belastung	Differenz	Verände-
rung				
	gemäss	gemäss		in % vom
	Abrechnung	Anfrage		Beitrag
	1996/97			1996/97
Aeugst a.A.	109435	109435	0	0 %
Affoltern a.A.	411446	718222	306776	75 %
Bonstetten	212598	311566	98968	47 %
Hausen a.A.	161350	281654	120304	75 %
Hedingen	199042	271857	72815	37 %
Kappel a.A.	45708	79787	34079	75 %
Knonau	92452	132817	40365	44 %
Maschwanden	14238	24853	10615	75 %
Mettmenstetten	238518	352461	113943	48 %
Obfelden	145053	253205	108152	75 %
Ottenbach	89200	155708	66508	75 %
Rifferswil	44707	78041	33334	75 %
Stallikon	157730	275334	117604	75 %
Wettswil a.A.	198270	346101	147831	75 %
Bezirk Affoltern	2119747	3391041	1271294	60 %

Adlikon	11096	19369	8273	75 %
Andelfingen	73029	127479	54450	75 %
Benken	25220	38529	13309	53 %
Berg a.I.	23053	30591	7538	33 %
Buch a.I.	38834	38834	0	0 %
Dachsen	66041	115282	49241	75 %
Dorf	19120	33376	14256	75 %
Feuerthalen	153731	268354	114623	75 %
Flaach	58611	102312	43701	75 %
Flurlingen	50763	88612	37849	75 %
Henggart	79365	138539	59174	75 %
Humlikon	16651	29066	12415	75 %
Kleinandelfingen	56135	97990	41855	75 %
Laufen-Uhwiesen	72808	127094	54286	75 %
Marthalen	80268	140116	59848	75 %
Oberstammheim	47323	82606	35283	75 %
Ossingen	74803	130577	55774	75 %
Rheinau	59760	70523	10763	18 %
Thalheim a.d.Th.	32417	35159	2742	8 %
Trüllikon	39232	59938	20706	53 %
Truttikon	14731	25715	10984	75 %
Unterstammheim	62894	106954	44060	70 %
Volken	13987	15311	1324	9 %
Waltalingen	23575	35963	12388	53 %
Bezirk Andelfingen	1193447	1958289	764842	64 %
Bachenbülach	109661	191425	81764	75 %
Bassersdorf	462800	807866	345066	75 %
Bülach	870348	1519283	648935	75 %
Dietlikon	491618	858170	366552	75 %
Eglisau	203150	290593	87443	43 %
Embrach	345838	603696	257858	75 %
Freienstein-Teufen	74688	130375	55687	75 %
Glattfelden	110307	192552	82245	75 %
Hochfelden	43312	75605	32293	75 %

Höri	101660	177459	75799	75 %
Hüntwangen	35504	61976	26472	75 %
Kloten	1899849	2353246	453397	24 %
Lufingen	93552	163305	69753	75 %
Nürensdorf	158256	276253	117997	75 %
Oberembrach	48097	83958	35861	75 %
Opfikon	1367523	1985756	618233	45 %
Rafz	160412	280016	119604	75 %
Rorbas	84502	147508	63006	75 %
Wallisellen	1050274	1833362	783088	75 %
Wasterkingen	20935	36545	15610	75 %
Wil	41099	71742	30643	75 %
Winkel	175748	306787	131039	75 %
Bezirk Bülach	7949133	12447478	4498345	57 %
Bachs	26093	36384	10291	39 %
Boppelsen	31335	54699	23364	75 %
Buchs	275799	447412	171613	62 %
Dällikon	127057	221791	94734	75 %
Dänikon	42592	74348	31756	75 %
Dielsdorf	252366	440532	188166	75 %
Hüttikon	16534	28862	12328	75 %
Neerach	84398	147326	62928	75 %
Niederglatt	179585	313483	133898	75 %
Niederhasli	256378	447534	191156	75 %
Niederweningen	141752	188603	46851	33 %
Oberglatt	249326	435225	185899	75 %
Oberweningen	66168	66859	691	1 %
Otelfingen	138347	180359	42012	30 %
Regensberg	40630	70923	30293	75 %
Regensdorf	1094315	1681264	586949	54 %
Rümlang	392019	684310	292291	75 %
Schleinikon	17652	30814	13162	75 %
Schöfflisdorf	61604	61604	0	0 %
Stadel	101997	168345	66348	65 %

Steinmaur	142922	249485	106563	75 %
Weiach	42331	60164	17833	42 %
Bezirk Dielsdorf	3781200	6090326	2309126	61%
Aesch	44125	77025	32900	75 %
Birmensdorf	442457	741554	299097	68 %
Dietikon	1553755	2428330	874575	56 %
Geroldswil	247594	432201	184607	75 %
Oberengstringen	280257	489218	208961	75 %
Oetwil a.d.L.	111160	194041	82881	75 %
Schlieren	1440350	1674395	234045	16 %
Uitikon	386334	625906	239572	62 %
Unterengstringen	194940	340287	145347	75 %
Urdorf	682017	1104242	422225	62 %
Weiningen	240945	420595	179650	75 %
Bezirk Dietikon	5623934	8527794	2903860	52 %
Bäretswil	164510	287169	122659	75 %
Bubikon	359694	454753	95059	26 %
Dürnten	286392	499927	213535	75 %
Fischenthal	102322	102803	481	0 %
Gossau	383362	669199	285837	75 %
Grüningen	155348	271176	115828	75 %
Hinwil	394254	688211	293957	75 %
Rüti	565221	986653	421432	75 %
Seegräben	105476	135381	29905	28 %
Wald	283131	494235	211104	75 %
Wetzikon	1233183	1902743	669560	54 %
Bezirk Hinwil	4032893	6492250	2459357	61 %
Adliswil	953642	1664681	711039	75 %
Hirzel	94030	164139	70109	75 %
Horgen	1295213	2260929	965716	75 %
Hütten	38650	67468	28818	75 %
Kilchberg	769619	1343451	573832	75 %

Langnau a.A.	438492	765434	326942	75 %
Oberrieden	373130	651337	278207	75 %
Richterswil	880692	1090777	210085	24 %
Rüschlikon	548716	885961	337245	61 %
Schönenberg	128554	180581	52027	40 %
Thalwil	1384514	2416813	1032299	75 %
Wädenswil	1661125	2252948	591823	36 %
Bezirk Horgen	8566377	13744519	5178142	60 %
Erlenbach	449699	784996	335297	75 %
Herrliberg	347602	606775	259173	75 %
Hombrechtikon	475739	668180	192441	40 %
Küsnacht	1483193	2589068	1105875	75 %
Männedorf	516385	901404	385019	75 %
Meilen	844910	1474879	629969	75 %
Oetwil a.S.	171523	299411	127888	75 %
Stäfa	946956	1653009	706053	75 %
Uetikon a.S.	239455	417993	178538	75 %
Zollikon	1325380	2250670	925290	70 %
Zumikon	480513	838785	358272	75 %
Bezirk Meilen	7281355	12485170	5203815	71%
Bauma	211254	368766	157512	75 %
Fehraltorf	270967	470296	199329	74 %
Hittnau	82278	143625	61347	75 %
Illnau-Effretikon	1150169	1585506	435337	38 %
Kyburg	20570	22659	2089	10 %
Lindau	341125	412044	70919	21 %
Pfäffikon	465511	812598	347087	75 %
Russikon	206763	360927	154164	75 %
Sternenberg	17056	21176	4120	24 %
Weisslingen	125244	218626	93382	75 %
Wila	87390	92241	4851	6 %
Wildberg	37418	65317	27899	75 %
Bezirk Pfäffikon	3015745	4573781	1558036	52 %

Dübendorf	1819638	2882996	1063358	58 %
Egg	660326	913100	252774	38 %
Fällanden	555612	969879	414267	75 %
Greifensee	371590	613691	242101	65 %
Maur	581945	1015845	433900	75 %
Mönchaltorf	150234	262249	112015	75 %
Schwerzenbach	311944	513809	201865	65 %
Uster	1782635	3025253	1242618	70 %
Volketswil	643886	1123969	480083	75 %
Wangen-Brüttisellen	248236	433322	185086	75 %
Bezirk Uster	7126046	11754113	4628067	65 %
Altikon	15568	27176	11608	75 %
Bertschikon	23730	41424	17694	75 %
Brütten	83267	145352	62085	75 %
Dägerlen	31468	44175	12707	40 %
Dättlikon	12921	22556	9635	75 %
Dinhard	71331	71331	0	0 %
Elgg	110899	193586	82687	75 %
Ellikon a.d.Th.	23501	39848	16347	70 %
Elsau	163020	263950	100930	62 %
Hagenbuch	18592	32454	13862	75 %
Hettlingen	103685	180993	77308	75 %
Hofstetten	9048	15795	6747	75 %
Neftenbach	119287	208228	88941	75 %
Pfungen	98406	171778	73372	75 %
Rickenbach	100633	175665	75032	75 %
Schlatt	30096	38773	8677	29 %
Seuzach	225855	394253	168398	75 %
Turbenthal	193484	337747	144263	75 %
Wiesendangen	151406	264295	112889	75 %
Winterthur	11630718	10733088	- 897630	- 8 %
Zell	209132	365062	155930	75 %
Bezirk Winterthur	13426047	13767529	341482	3%

Zürich 95634076 64517710 - 31116366 - 33 %

3. Der Regierungsrat hat bereits im Zusammenhang mit der Einzelinitiative Christopher May, Zürich, betreffend Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (KR-Nr. 64/1995) weitere Möglichkeiten zur Verringerung der Belastung der beiden Städte im Rahmen der Kostenverteiler-Verordnung geprüft.

Diese Abklärungen führen zur gleichen Beurteilung wie die vorliegenden Berechnungen. Eine (horizontale) Verlagerung der Lasten von den Städten auf die übrigen Gemeinden führt zu einem überproportionalen Anstieg von deren Kostenanteil. Dafür ist kaum ein politischer Konsens zu finden. Damit stellt sich im Grundsatz das gleiche Problem wie beim Lastenausgleich der Stadt Zürich in den übrigen Bereichen: Die Stadt Zürich konnte wegen der finanziellen Dimensionen (hohe Finanzkraft bei gleichzeitig hohem Finanzbedarf) von Anfang an nicht in den Steuerkraft- und Steuerfussausgleich der übrigen 170 Gemeinden integriert werden. Aus diesem Grund wurde in der Abstimmungsvorlage vom 7. Februar 1999 eine besondere Lösung im Finanzausgleichsgesetz getroffen, die den Kanton belastet.

Gössere Verschiebungen innerhalb der Kostenverteiler-Verordnung bringen nach all den bisherigen Untersuchungen keine nachhaltige Lösung. Die angestrebte Entlastungswirkung für die Zentrumsgemeinden ist auf anderen Ebenen zu suchen. Die Anfragen weisen darauf hin, dass bereits zwei am 28. September 1998 überwiesene Postulate (KR-Nrn. 399/1997 und 400/1997) hängig sind, die eine Revision der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs fordern. Ausserdem sind am 25. Januar 1999 ein Postulat, das den Erlass einer Gesamtverkehrskonzeption verlangt (KR-Nr. 146/1998), und eine Motion, die eine Totalrevision des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr fordert (KR-Nr. 143/1998), überwiesen worden.

Im Rahmen der Grundlagenarbeiten für die Gesamtverkehrskonzeption werden – im Quervergleich mit anderen Agglomerationen und Ländern – auch Finanzierungsmodelle für den ganzen Verkehrsbereich entwickelt und auf Grund eines umfassenden Kriterienkatalogs bewertet. Neben der Frage des Lastenausgleichs werden auch Lösungen für weitere wichtige Forderungen geprüft: Nachhaltige Sicherstellung der Finanzierung von Investitionen und Betrieb des ganzen Verkehrssystems, effiziente Steuerung der Investitionstätigkeit, Kapazitätsmanagement, Möglichkeiten zur Integration in eine ökologische Finanzreform. Das Teilprojekt «Finanzierungskonzept» der Gesamtverkehrskonzeption

wird Mitte 2001 abgeschlossen. Damit werden auch die Termine der erwähnten Postulate eingehalten.

2. Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates und für die Fraktionen

Antrag des Büros des Kantonsrates vom 15. April 1999 KR-Nr. 115/1999

Richard Hirt (CVP, Fällanden), 1. Vizepräsident: Mit dem vorliegenden Beschluss sind keine grundsätzlichen Neuregelungen vorgesehen. Er versucht vielmehr, Mängel der bestehenden Regelung zu eliminieren. Ein wesentlicher Punkt ist die eindeutige Unterteilung in Morgen, Nachmittags- und Abendsitzung. Weiter erhält die Geschäftsleitung die ausdrückliche Befugnis, die Entschädigungen für besondere Aufgaben zu regeln, so z. B. die Vorsprache bei Direktionen oder Gerichten, die Korrektur von Ratsprotokollen, die Protokollführung durch Ratsmitglieder usw. Weiterhin regelt die Geschäftsleitung die Ausrichtung von Sitzungsgeldern bei Studienreisen, Delegationen, Tagungsbesuchen und dergleichen. Für die heute geltende Praxis, die recht grosszügig und zweckmässig ist, wird somit eine rechtliche Grundlage geschaffen.

Eine Minderheit möchte die Vorlage ans Büro zurückweisen, weil ihrer Meinung nach nicht alle möglichen Fälle abgedeckt seien oder in besonderen Fällen auch eine ungenügende Entschädigung resultieren könnte.

Ich bitte Sie namens der Mehrheit des Büros, auf den vorliegenden Beschluss einzutreten und ihm zuzustimmen.

Minderheitsantrag Crista D. Weisshaupt, Thomas Büchi, Ruedi Keller, Emy Lalli und Willy Spieler:

Die Vorlage wird an das Büro zurückgewiesen.

Crista D. Weisshaupt (SP, Uster): Auslöser für diesen Antrag des Büros sind die Unklarheiten betreffend den Regelungen bei den so genannten Legislaturreisen. Die Diskussion über die Bewilligung der beantragten Beträge an die reisenden Kommissionen drehte sich immer um folgende Fragen: Was gehört zur Lustbarkeit und was zur Bildung dieser Kommissionen? Gleichzeitig sollte in diesem Antrag ein weiterer Stein des Anstosses, nämlich die 30 Franken für eine zweite Sitzung, die anschliessend an eine Sitzung am gleichen Halbtag stattfindet, klarer definiert bzw. geregelt werden. Auch dieser Punkt führte immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen Ratsmitgliedern und der Abrechnungsstelle. Der vorliegende Antrag des Büros löst diese beiden Probleme in keiner Art und Weise, sondern schafft nur noch weitere Probleme.

Es ist zwar nun geregelt, dass die Kompetenz zur Bewilligung von Studienreisen, Delegationen oder Tagungsbesuchen bei der künftigen Geschäftsleitung liegt. Es ist aber nirgends festgeschrieben, wie eine Studienreise auszusehen hat, damit ein Betrag gesprochen werden kann. Vorsprachen bei den Direktionen oder Gerichten werden nicht erwähnt. Auch die klare Aufgabenstellung wie Korrektur von Ratsprotokollen sind nicht im Detail geregelt; dies soll der Geschäftsleitung überlassen werden, die von Fall zu Fall entscheiden kann. Das heisst: Je nachdem, wie die Geschäftsleitung parteipolitisch zusammengesetzt ist, können hier andere Resultate bzw. Beträge gesprochen werden. Das Problem mit den 30 Franken für eine Sitzung, die überwiegend am gleichen Halbtag stattfindet – und ein Halbtag kann z. B. am Nachmittag von 12 bis 19 Uhr gehen – ist nicht klar. Auch wenn diese Sitzung nur eine Stunde dauert, sind doch Vorbereitungsarbeiten, Aktenstudium, Abklärungen und ähnliches geleistet worden.

Die GPK hat über das Büro die Reformkommission beauftragt, eine Studie zu lancieren, um genau diese Problematik der Vorbereitungsarbeit genauer anzuschauen. Warten wir doch dieses Ergebnis ab und handeln wir dann! Dann können wir fundiert und den Bedürfnissen entsprechend reagieren. Lassen wir die alte Regelung; sie ist immer noch besser als die vorliegende. Abgesehen davon sind die ständigen

Aufsichtskommissionen nicht zur Verenehmlassung eingeladen worden. Dann hätte man nämlich das Problem der Delegationen – die GPK arbeitet sehr oft mit dem Delegationssystem – näher anschauen und allenfalls eine bessere Lösung treffen können.

Sämtliche Fragen, die für viele Ratsmitglieder offenbar ganz nebensächlich sind, die Regelung der Pensionskasse, der Unfallversicherung, der Arbeitslosenentschädigung, der AHV, wird in diesem Antrag mit keinem Wort erwähnt. Die Reformkommission wird diese Dinge in ihrer Studie sicher beachten.

Aus diesen Gründen wird die SP für Rückweisung stimmen.

Abstimmung über Rückweisung

Der Kantonsrat lehnt den Antrag auf Rückweisung mit 69: 34 Stimmen ab.

Detailberatung

- 1. Sitzungsgeld für die Mitglieder des Kantonsrates, der Geschäftsleitung und der Kommissionen
- 2. Zulagen zum Sitzungsgeld
- 3. Fahrtentschädigungen
- 4. Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- 5. Fraktionsentschädigungen
- 6. Befugnisse der Geschäftsleitung
- 7. Schlussbestimmungen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 72 : 0 Stimmen, dem Antrag des Büros des Kantonsrates zuzustimmen, lautend auf:

- I. Es wird ein Beschluss über die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates und für die Fraktionen gemäss nachstehender Vorlage erlassen.
- II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates und für die Fraktionen

1. Sitzungsgeld für die Mitglieder des Kantonsrates, der Geschäftsleitung und der Kommissionen

Das Sitzungsgeld beträgt für Vormittagssitzungen (8.00 bis 12.00 Uhr), für Nachmittagssitzungen (12.00 bis 19.00 Uhr) und für Abendsitzungen (ab 19.00 Uhr) Fr. 150.

Weitere Sitzungen, die überwiegend am gleichen Vormittag, Nachmittag oder Abend stattfinden, werden mit Fr. 30 entschädigt.

Für Sitzungen während der Pausen von Ratssitzungen wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet.

2. Zulagen zum Sitzungsgeld

Für die ordentliche Sitzung des Kantonsrates am Montagmorgen wird den Mitgliedern des Kantonsrates eine Zulage von Fr. 100 ausgerichtet. Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Kantonsrates beziehen neben dem Sitzungsgeld eine Zulage von Fr. 120, das Präsidium oder das Vizepräsidium der Geschäftsleitung und der Kommissionen eine Zulage von Fr. 80 je Sitzung, in der sie den Vorsitz führen.

3. Fahrtentschädigungen

Jedem Ratsmitglied wird ein persönliches Abonnement erster Klasse des Zürcher Verkehrsverbundes für das ganze Verbundgebiet abgegeben.

Ratsmitgliedern, die bereits im Besitz eines für das ganze Gebiet des Zürcher Verkehrsverbundes gültigen Abonnements sind oder aus anderen Gründen auf die Abgabe eines Abonnements verzichten, wird anstelle einer Abonnementsabgabe der Betrag vergütet, den der Staat für den Bezug des Abonnements des Zürcher Verkehrsverbundes hätte aufwenden müssen.

Beim Austritt aus dem Rat ist das Abonnement den Parlamentsdiensten zurückzugeben bzw. der an ein bestehendes Abonnement ausgerichtete Betrag anteilmässig rückzuerstatten.

Von der Geschäftsleitung bewilligte, amtlich begründete Reisen ausserhalb des Gültigkeitsbereichs des Abonnements werden den Ratsmitgliedern gesondert entschädigt (Fahrpreis erster Klasse oder, in begründeten Fällen, die Autokilometer nach den Ansätzen der kantonalen Verwaltung).

Die Geschäftsleitung bewilligt Fahrtentschädigungen in besonderen Fällen aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.

4. Verpflegungs- und Übernachtungskosten

Für Ratssitzungen wird den Ratsmitgliedern pauschal ein Betrag von Fr. 20, für Sitzungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen ein Betrag von Fr. 10 ausgerichtet. Finden am gleichen Tag mehrere Sitzungen statt, wird die Pauschale nur einmal ausbezahlt.

Bei ganz- und mehrtägigen Sitzungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen gehen die Verpflegungs- bzw. Übernachtungsspesen zu Lasten des Staates. Die Spesenpauschale entfällt.

5. Fraktionsentschädigungen

Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion beträgt Fr. 20'000, der jährliche Zuschlag je Fraktionsmitglied Fr. 1400.

Der Grundbeitrag und die Zuschläge werden jeweils anteilmässig Ende November und Ende des Amtsjahres ausbezahlt.

6. Befugnisse der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung regelt die Entschädigung besonderer Aufgaben, insbesondere die Vorsprache bei Direktionen oder Gerichten, die Korrektur von Ratsprotokollen, die Protokollführung durch Ratsmitglieder oder das Aktenstudium in besonderen Fällen.

Die Geschäftsleitung bewilligt Studienreisen, Delegationen oder Tagungsbesuche, wenn ein amtliches Interesse ausgewiesen ist. Sie legt dafür die Sitzungsgelder und die übrigen Entschädigungen fest und erlässt entsprechende Richtlinien.

7. Schlussbestimmungen

Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung des Sitzungsgeldes und der Reiseentschädigungen für die Mitglieder des Kantonsrates sowie über die Festsetzung der Fraktionsbeiträge und der Zuschläge für die Fraktionsmitglieder vom 25. November 1991 wird aufgehoben.

Dieser Beschluss tritt am 31. Mai 1999 in Kraft.

Das Geschäft ist erledigt.

3. Bewilligung eines Sonderkreditbegehrens für die Schaffung der Sekretariate der Sachkommissionen

Antrag des Büros des Kantonsrates vom 8. April 1999 KR-Nr. 126/1999

Richard Hirt (CVP, Fällanden), 1. Vizepräsident: Das neue Kantonsratsgesetz sieht für die ständigen Sachkommissionen Kommissionssekretariate vor. Es wird damit gerechnet, dass pro Sachkommission eine halbe Stelle notwendig wird. Für die sieben Sachkommissionen ergeben sich somit 350 Stellenprozente. Seit der Schaffung des ständigen Sekretariats der GPK ist der geltende Stellenplan ausgeschöpft.

Gemäss § 3 des Finanzhaushaltsgesetzes bedürfen Ausgaben einer gesetzlichen Grundlage. Diese ist mit dem neuen Kantonsratsgesetz und dem Geschäftsreglement hinreichend gegeben. Es ist nicht zwingend, dass sich der Kantonsrat an die üblichen Daten für die Nachtragskredite hält. Die Verordnung über die Finanzverwaltung richtet sich bezüglich der Termine für die Einreichung der Nachtragskredite ausschliesslich an die Verwaltung der Rechtspflege und an die Direktionen.

Das einstimmige Büro bittet Sie, dem Sondernachtragskredit von 239'000 Franken zuzustimmen, damit die Sekretariate im Verlaufe des Spätsommers operationell werden können.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

10 Behörden

1001 Kantonsrat

3010 Gehälter des Verwaltungs- und Betriebspersonals

Voranschlag Fr. 1'006'500 Nachtragskredit Fr. 154'000

3030 Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen

Voranschlag Fr. 114'800 Nachtragskredit Fr. 10'800

3040 Arbeitgeberbeiträge an die BVK

Voranschlag Fr. 57'700 Nachtragskredit Fr. 15'400

3092 PersonalwerbungVoranschlag Fr. 5000Nachtragskredit Fr. 9000

3113 Laufende Anschaffungen von Hard- und Software (bis Fr. 100'000)

Voranschlag Fr. 55'000 Nachtragskredit Fr. 50'000

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 77: 0 Stimmen, die Sondernachtragskreditbegehren für das Jahr 1999 zu genehmigen, lautend auf:

Nr. Laufende Investitions- Zusammen Rechnung rechnung

10 Behörden 1 - 5 Fr. 239'200 Fr. --- Fr. 239'200

Das Geschäft ist erledigt.

4. Genehmigung der Bekleidung von Verwaltungsratsmandaten

Antrag des Büros des Kantonsrates vom 8. April 1999 KR-Nr. 125/1999

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich habe dem Antrag des Büros nichts beizufügen. Antrag und Weisung geben den Sachverhalt vollständig wieder.

Das Wort wird nicht verlangt.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt worden ist.

Detailberatung

I. und II.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 71 : 0 Stimmen, dem Antrag des Büros zuzustimmen, lautend auf:

- I. Regierungspräsident Dr. Eric Honegger wird erlaubt, bis zum Ende der Amtsdauer 1995-1999 die folgenden Verwaltungsratsmandate bei folgenden Unternehmen zu bekleiden:
 - SAir Group
 - Neue Zürcher Zeitung
 - UBS
- II. Mitteilung an den Regierungspräsidenten Dr. Eric Honegger.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich wünsche dem Regierungspräsidenten in der Ausübung seiner wichtigen Tätigkeit nach seiner Regierungsratszeit alles Gute.

Das Geschäft ist erledigt.

16485

5. Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (Erlass)

Antrag des Regierungsrates vom 12. August 1998 und geänderter Antrag der Kommission vom 9. Februar 1999 **3666a**

Ruedi Winkler (SP, Zürich), Präsident der vorberatenden Kommission: Der Anlass für dieses Einführungsgesetz ist die Revision des eidgenössischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 23. Juni 1995, das seit dem 1. Januar 1998 in Kraft ist. Die Behandlung des regierungrätlichen Antrages zum Einführungsgesetz AVIG wurde der gleichen Kommission zugewiesen, die bereits die Parlamentarische Initiative Ruth Gurny zum garantierten Mindesteinkommen für Langzeitarbeitslose behandelt hatte. Die beiden Geschäfte kommen heute im Rat in umgekehrter Reihenfolge zur Behandlung.

Die kantonalen Einführungsbestimmungen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz sind heute im Gesetz für Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991 geregelt. Dieses Gesetz soll durch das neue Einführungsgesetz abgelöst werden. Das revidierte Arbeitslosenversicherungsgesetz des Bundes brachte unter anderem zwei wichtige Änderungen:

- 1. Die Bezugsdauer für Anspruchsberechtigte wurde generell, aufgeteilt in normale und altersabhängige Taggelder, auf 520 Taggelder erhöht, sodass die gesamte Bezugsdauer bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen total zwei Jahre beträgt.
- 2. Die Kantone wurden zu einer bestimmten Anzahl Jahresplätze für so genannte arbeitsmarktliche Massnahmen, d. h. für Weiterbildung und Beschäftigungsprogramme verpflichtet. Dafür übernimmt der Bund die Kosten für diese Plätze. Der Kanton hat lediglich pro Jahresplatz 3000 Franken zu bezahlen.

Der Antrag des Regierungsrates für das neue Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz enthielt neben organisatorischen Regelungen und solche der Zuständigkeiten zwei inhaltlich bedeutende Änderungen:

1. Vor der Revision des eidgenössischen Arbeitslosenversicherungsgesetzes lag die maximal mögliche Höchstbezugsdauer für Anspruchsberechtigte bei 400 Taggeldern. Dabei gab es Abstufungen, die zwischen 170 und 400 Taggeldern lagen. Hinzu kam im Kanton Zürich und in den meisten anderen Kantonen eine Art Arbeitslosenhilfe. Im Kanton Zürich betrug diese bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen 150 Taggelder. Auf diese Weise konnte man auf maximal 550 Taggelder kommen. Neu kann jemand allein mit dem

Arbeitslosenversicherungsgesetz des Bundes auf 520 Taggelder kommen. Der Regierungsrat schlägt deshalb in seinem Antrag vor, die kantonale Arbeitslosenhilfe aufzuheben.

2. Der Regierungsrat schlägt in seinem Antrag vor, den bisherigen Arbeitslosenfonds aufzuheben, aus dem bisher wesentliche Beiträge des Kantons ausgerichtet wurden, vor allem an Beschäftigungsprogramme für Ausgesteuerte, aber auch an private Beratungsstellen für Erwerbslose. Der Regierungsrat wollte in seinem Vorschlag die Möglichkeit kantonaler Beiträge offenhalten, und zwar mit einer Kann-Formulierung für Subventionen des Kantons über die Laufende Rechnung mittels Rahmenkredite.

Die Beratungen in der Kommission konzentrierten sich auf diese beiden inhaltlichen Schwerpunkte des regierungsrätlichen Antrags. Die Kommission behandelte schwergewichtig § 8, der diese Regelung enthielt. Er lautet folgendermassen: «Der Staat kann Subventionen leisten an Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht mehr anspruchsberechtigt sind.» Das heisst, dass auf Grund der Kann-Formulierung keine Pflicht bestanden hätte, dass der Kanton solche Beiträge leisten würde und dass diese nur Personen zugute kommen könnten, die bei der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert sind. Diese Formulierung war der Kommission zu eng. In einer intensiven Diskussion schälte sich heraus, dass die Kommission nicht wollte, dass die Last der Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für Ausgesteuerte weitgehend den Gemeinden übertragen würde. Anderseits war sie der Meinung, dass auch Personen in den Genuss dieser Massnahmen kommen sollten, die nie Anspruch bei der Arbeitslosenversicherung hatten, aber trotzdem in den Arbeitsmarkt integriert werden könnten und sollten.

Daraus ergab sich eine Neuformulierung von § 8, die einerseits den Staat verpflichtet, Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme verbindlich zu subventionieren und anderseits nicht nur Ausgesteuerte darin aufzunehmen, sondern alle vermittlungsfähigen Personen, die nicht oder nicht mehr bei der Arbeitslosenversicherung anspruchsberechtigt sind. Der Kern der Diskussion ging hier um den Begriff «vermittlungsfähig». Dieser Begriff wird hier so verstanden – und das möchte ich im Namen der Kommission ausdrücklich festhalten –, wie er im Arbeitslosenversicherungsgesetz des Bundes und in den Kreisschreiben des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit verstanden wird. Vermittlungsfähig ist, wer

- erstens, in einem regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet ist, zweitens, vermittlungsfähig ist im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes,
- drittens, einmal pro Monat beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum zum Gespräch vorbeikommt und
- viertens, sich um Arbeit bemüht und diese Bemühungen auch nachweist.

Sie sehen, dass der Begriff «vermittlungsfähig» in diesem Sinn klar, verbindlich und auch recht streng ist. Mit diesem Vorschlag der Kommission sind nicht nur Personen inbegriffen, die ausgesteuert sind, sondern auch solche, die diese Vermittlungsfähigkeit erfüllen. Das können z. B. junge Leute sein, die keine Lehrstelle fanden und noch keine Gelegenheit hatten, in die Arbeitswelt hineinzukommen. Gemeint sind auch Selbstständige, die sich ja nach unserer Gesetzgebung nicht bei der Arbeitslosenversicherung versichern können und deshalb bei Konkurs oder sonstiger Aufgabe ihres eigenen Betriebs direkt zur Fürsorge gehen müssen, wenn sie nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.

Zusätzlich verpflichtete die Kommission den Staat, die Ziele und Qualitätsanforderungen der Massnahmen festzulegen und das Angebot zu koordinieren und zu steuern. Mit der Bewilligung des Rahmenkredits setzt der Kantonsrat den Umfang des Angebots fest.

§ 8 heisst entsprechend neu: «Der Staat subventioniert Weiterbildungsund Beschäftigungsprogramme für vermittlungsfähige Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind. Er setzt dafür die Ziele und die Qualitätsanforderungen fest. Er koordiniert und steuert das Angebot. Der Kanton bewilligt dafür einen Rahmenkredit.»

Wie Sie dem Entwurf der Kommission entnehmen können, gibt es einen Minderheitsantrag zu § 9. Zu diesem Minderheitsantrag muss ich kurz auf die Behandlung der Parlamentarischen Initiative Ruth Gurny zum garantierten Mindesteinkommen für Langzeitarbeitslose kommen. Die Kommission empfiehlt mehrheitlich, diese PI abzulehnen. In ihrem Bericht an den Regierungsrat hielt sie einstimmig drei Punkte fest, die im EG AVIG berücksichtigt werden sollten. Diese drei Punkte sind die Folgenden:

1. Ausgesteuerte Arbeitslose sollen in der Regel nicht zu passiven Geldbezügern werden und für erhaltene Unterstützung eine Gegenleistung erbringen. Ihnen soll Arbeit gegen eine angemessene Entschädigung angeboten werden.

- 2. Der Kanton soll seine Verantwortung auch gegenüber den Langzeitarbeitslosen wahrnehmen. Er unterstützt die Gemeinden finanziell bei der Erfüllung der nötigen Massnahmen. Die Massnahmen, die laut Arbeitslosenversicherungsgesetz getroffen werden, sollen nach der Aussteuerung fortgeführt werden. Dafür sind sowohl finanzielle als auch koordinierende Massnahmen des Kantons nötig.
- 3. Die Auflösung des Arbeitslosenhilfefonds soll nochmals sorgfältig überprüft werden.

Diese drei Punkte wurden von der Kommission einstimmig an den Regierungsrat überwiesen. Sicher und einig ist sich die Kommission, dass die Punkte 2 und 3 im vorliegenden Entwurf enthalten sind; sie sind erfüllt. Nach Ansicht der Minderheit ist jedoch Punkt 1 im jetzigen Entwurf nicht erfüllt. Deshalb wird sie diesen zusätzlichen § 9 noch vertreten

In der Schlussabstimmung wurde der von der Kommission erarbeitete geänderte Antrag zum EG AVIG mit 14:0 Stimmen verabschiedet und das Postulat KR-Nr. 343/1995 zur Abschreibung empfohlen.

Ich möchte zum Schluss den Kommissionsmitgliedern, den Mitgliedern der Verwaltung und Regierungsrat Ernst Homberger für die engagierte und konstruktive Arbeit sehr herzlich danken.

Ich bitte Sie, dem vorliegenden Entwurf zuzustimmen.

Dorothée Fierz (FDP, Egg): Wie wir alle wissen, liegt die Primärverantwortung für die Arbeitslosenversicherung und die Festlegung der Rahmenfrist beim Bund und nicht beim Kanton. Das mag der Grund sein, weshalb wir in der Kommission bei der Beratung der Vollzugsbestimmungen sehr schnell Einigkeit erlangten. Diese waren, so wie sie der Regierungsrat uns vorlegte, kaum umstritten. Differenzen gab es einzig und allein bei der Definition der kantonalen Leistungen zu Gunsten der ausgesteuerten Arbeitslosen, also jener Bezüger, die keine Rahmenfrist mehr haben.

Die FDP-Fraktion ist jedoch mit der Vorlage, wie sie nun aus der Kommission kommt, absolut einverstanden. Damit ist unser Hauptziel erreicht, die Arbeitslosenhilfe zu streichen. Wir wollen diese nicht gestrichen haben, weil wir Leistungen kürzen wollen, sondern weil wir uns der Philosophie der Arbeitslosenversicherung auf eidgenössischer Ebene anpassen wollen. Wir sind der Meinung, dass sämtliche kantonalen Leistungen der Integration der Arbeitslosen in den Erwerbsprozess dienen sollen. Dazu müssen wir sämtliche Register ziehen. Ich habe im Auftrag der FDP-Fraktion vor einigen Jahren in dieser

Richtung einen Vorstoss eingereicht. Wir wollten die Arbeitslosenhilfe streichen und die Gelder für Integrationsprogramme verwenden. Dieses Anliegen ist nun mit der heutigen Vorlage umgesetzt.

Das Herzstück des EG AVIG ist zweifellos § 8. Darin definieren wir die Rolle des Kantons gegenüber den Ausgesteuerten in Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogrammen. Wenn wir den Kanton in die Pflicht nehmen, ist es sehr wichtig, die kantonalen Angebote der Programme zu koordinieren, zu steuern und die Qualitätssicherung zu garantieren. Wir sind der Meinung, dass es auch richtig ist, den Kanton in die Pflicht zu nehmen, finanzielle Leistungen an die Ausgesteuerten-Programme zu erbringen.

Wir werden nun im Kantonsrat regelmässig einen Rahmenkredit zu bewilligen haben, der sich über mehrere Jahre erstreckt. Das ist für die Programmträger von grosser Bedeutung, denn nur so können sie planen und disponieren. Der Rahmenkredit führt hier im Rat aber auch regelmässig zu einer Diskussion über arbeitsmarktliche Massnahmen. Man wird sich der Problematik bewusst, was eine positive Nebenerscheinung ist.

Dass wir empfehlen, auf die Vorlage einzutreten, liegt auf der Hand. Gleichzeitig werden wir aber die Parlamentarische Initiative Ruth Gurny zur Ablehnung empfehlen. Über die Differenzen, die wir im Zusammenhang mit § 9 haben, werde ich in der Detailberatung eingehen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage 3666 einzutreten.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich bitte Sie ebenfalls, auf die Vorlage einzutreten. Auf den Minderheitsantrag werde ich dann kurz eingehen. Dieses Gesetz erleidet das gleiche Schicksal wie frühere Gesetze. Über das, was in der Kommission einvernehmlich erreicht wurde, wird kaum mehr gesprochen, sondern wahrscheinlich nur noch über einen Nebenschauplatz. Ich erinnere mich noch sehr gut an die Debatte über das Abfallgesetz.

Erlauben Sie mir deshalb, dass ich die Kommissionsarbeit kurz würdige. Mich haben die sachlichen und konstruktiven Diskussionen in der Kommission überrascht, ebenso die Bereitschaft aller Fraktionen, Verbesserungen zu suchen und diese in der Fraktion zu vertreten. Dies hat nicht zuletzt mit der umsichtigen Kommissionsführung zu tun, aber auch mit der erstaunlichen Bereitschaft der Regierung, auf Verbesserungsvorschläge einzugehen. So etwas würde ich mir von der gleichen Direktion auch im Bereich Verkehr wünschen!

Hervorzuheben an den Verbesserungen sind insbesondere das Anliegen zahlreicher Gemeinden, für den Kanton eine Unterstützungspflicht bei Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogrammen zu formulieren, aber auch die Forderung, den Kreis der Teilnahmeberechtigten bei diesen Programmen zu erweitern, z. B. auf Selbständigerwerbende nach einem Konkurs.

Nun aber zum Nebenschauplatz, dem Minderheitsantrag von Ruth Gurny: Er ist nicht substanzieller Bestandteil eines Einführungsgesetzes und kann es nicht sein. Er ist eher ein unsystematischer Zusatz, der mit der Parlamentarischen Initiative zusammenhängt. Dieser Antrag sieht auf den ersten Blick vernünftig aus und scheint auf unkomplizierte Art ein garantiertes Mindesteinkommen vorweg zu nehmen. Doch er schafft insofern eine Illusion, als die Beschäftigungsprogramme gemäss § 8 ja befristet sind. Was geschieht also nachher?

Der Antrag schafft auch Unsicherheiten, Abgrenzungs- und Finanzierungsprobleme, vor allem für die Gemeinden. Er überspinnt nämlich ziemlich unbedarft die Schnittstelle zwischen Kantons- und Gemeindeaufgaben. Für den Lebensunterhalt sind bekanntlich die Gemeinden zuständig, der Kanton subventioniert gezielt. Dies wird im heutigen und zukünftigen Sozialhilfegesetz geregelt und stellt auf die SKOS-Richtlinien ab. Wenn nun die Gemeinden über dieses EG AVIG zu höheren Kosten verpflichtet werden, ist die Folge absehbar. Die Gemeinden würden die Teilnehmerzahl an den Beschäftigungsprogrammen möglichst tief halten, um höhere Kosten zu umgehen. Das wäre wirklich nicht im Sinne des AVIG. Der Ausweg bestände nur darin, die Entschädigungen gemäss § 9 beim Kanton zu budgetieren. Dann wäre die Folge ebenso absehbar: Über Beschäftigungsprogramme würden dem Kanton möglichst viele Kosten zugeschoben.

Die CVP hat deutlich signalisiert, dass sie den bisherigen Stand an Sozialleistungen des Kantons halten will und einen Ausbau oder Systembruch für unüberlegt hält. Zur Parlamentarischen Initiative nehme ich nachher Stellung. Sie ist nicht zu Ende gedacht, sozialpolitisch kontraproduktiv, ja sogar gefährlich.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Das EG AVIG kommt, aber es kommt spät, vielleicht sogar ein wenig zu spät. Sie erinnern sich an die Dringliche Interpellation von Toni Baggenstoss im letzten Herbst. Damals mussten wir darum kämpfen, dass klare und verbindliche Vorschläge gemacht wurden, damit die Programme weitergeführt werden konnten. Hier bestand sehr lange Unklarheit.

Welche Änderungen des Bundesrechts die Vorlage nachvollzieht, wurde bereits gesagt. Darüber hinaus ist für mich die Aufhebung der Arbeitslosenhilfe sehr wichtig. Auf Bundesebene wurde die Rahmenfrist auf 520 Tage angehoben, dies mache die Arbeitslosenhilfe letztlich überflüssig. Ich bin der Überzeugung, dass es sehr wohl Gründe gäbe, die Arbeitslosenhilfe beizubehalten. Die Ausweitung der Rahmenfrist wurde unter anderem deshalb vollzogen, weil sich die Beschäftigungslage in den letzten Jahren verändert hat und somit auch das Ausmass und die Art der Arbeitslosigkeit. Es war nie so, dass man gesagt hätte, man erhöhe entweder die Rahmenfrist oder behalte die Arbeitslosenhilfe bei. Ich bin der Meinung, dass die Arbeitslosenhilfe gerade für ältere ausgesteuerte Arbeitslose eine sehr gute Möglichkeit geschaffen hätte, nicht fürsorgeabhängig zu werden, bevor sie ins Pensionsalter eintreten. Ich wäre der Letzte, der behaupten würde, es sei eine Schande, von der Fürsorge abhängig zu werden. Ich habe bereits in der Kommission betont, dass sich vor allem die ältere Generation sehr schwer damit tut, der Öffentlichkeit zur Last zu fallen – der Begriff impliziert dies ja bereits. Hier hätten wir die Möglichkeit gehabt, auf kantonaler Ebene eine innovative Lösung zu bieten, welche den älteren Menschen entgegengekommen wäre.

Die EVP opponiert der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe trotzdem nicht. Auch der Abschaffung des Fonds widersetzt sich die EVP nicht. Wir hoffen aber, dass es dennoch künftig so sein wird, dass regionale Arbeitslosentreffpunkte weitergeführt werden und dass vor allem auch private und gewerkschaftliche Initiativen von der öffentlichen Hand unterstützt werden. Hier geht es in der Regel um sehr kleine, aber sehr wichtige Beträge. Im Übrigen tritt die EVP auf die Vorlage ein. Mit der von der Regierung vorgelegten Fassung hätten wir uns nicht einverstanden erklären können. Wir sind froh, dass die Kommission von der

regierungsrätlichen Vorstellung abgerückt ist, dass die arbeitsmarktlichen Massnahmen künftig von den Gemeinden selbst koordiniert werden sollen und der Kanton bloss allenfalls, eventuell oder unter Umständen gewisse Beiträge an die arbeitsmarktlichen Massnahmen für ausgesteuerte Arbeitslose leisten würde. Zum Minderheitsantrag äussere ich mich in der Detailberatung.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Mit dem EG AVIG haben wir die Aufgabe, die ergänzenden Massnahmen zum Versicherungsgesetz des Bundes zu lösen. Wir haben dabei insbesondere die Streichung der giesskannenartigen Arbeitslosenhilfe vorzunehmen. Wir haben eines nicht zu tun, nämlich ein neues Sozialhilfegesetz zu machen. Ich muss zum Anfang ganz deutlich erwähnen, dass diese acht Sitzungen, die wir hatten, zum Teil schwierig waren in der Diskussion. Äusserst wohltuend war die ausgezeichnete Kommissionsführung von Ruedi Winkler, welche von Sachkenntnis zeugte. Man spürte, dass die Kommission von jemandem geführt wurde, der weiss, wovon er spricht, weil er die Praxis kennt. Das hob sich wohltuend von den Sozialfantasten ab, von denen es in der Kommission etliche hatte; ich meine damit vor allem Anton Schaller.

Zwei Punkte sind gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage geändert worden. Sie betreffen die Paragrafen 1 und 7. Hier hat man die klare Regelung des Bundes übernommen. Es geht darum, die Stellensuchenden, die vermittlungsfähig sind, zu behandeln. Das zieht sich nun auch in § 8 durch. In § 7 ist vorgeschlagen, dass die RAV (regionale Arbeitsvermittlungszentren) auch solchen Leuten kostenlos zur Verfügung stehen. In § 8 sagen wir auch ganz klar, dass Leute, die eine Chance auf Wiedereingliederung haben, als vermittlungsfähige Personen unterstützt werden sollen. Das ist auch der Weg, der in der Arbeitslosenversicherung zu gehen ist. Der Rahmenkredit wird jährlich auf Grund der Anforderungen und Bedürfnisse durch den Kantonsrat festgelegt und genehmigt. Er soll die Möglichkeit schaffen, den Gemeinden eine Entlastung zu bieten. Es handelt sich dabei um eine gezielte Entlastung und nicht wie bisher um eine Pseudoentlastung, wie wir sie mit der Arbeitslosenhilfe hatten. Diese musste sowieso in den meisten Gemeinden durch wesentliche Beiträge selbst getragen werden. Das ist die wesentliche Verbesserung dieses Gesetzes.

Auch die SVP empfiehlt, auf dieses EG AVIG einzutreten und es zu genehmigen, selbstverständlich ohne diesen sozialfantastischen § 9. Dieser ist nichts anderes als eine Kompensation zur Ablehnung der Parlamentarischen Initiative Ruth Gurny, welche staatlich festgelegte

Minimaleinkommen garantieren will, die der Staat zu leisten hat, ob gearbeitet wird oder nicht. Es ist zwar in § 9 eine etwas abgeschwächte Lösung zu verzeichnen, aber es geht trotzdem in diese Richtung. Deshalb lehnen wir den Minderheitsantrag ganz klar und deutlich ab.

Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Wie der Präsident der vorberatenden Kommission ausgeführt hat, macht die Vorlage, die wir jetzt diskutieren, zweierlei. Sie regelt zum einen in den Paragrafen 1 bis 6 die organisatorischen Grundzüge des Vollzugs der Bundesvorschriften über die Arbeitslosenversicherung. Hier gibt es keinen grossen Diskussionsbedarf. Zum andern aber geht es ab § 7 um die so genannt ergänzenden Leistungen für Menschen, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind. Und genau hier kommt unser politischer Gestaltungswille zum Zug, denn hier gilt es auf kantonaler Ebene Verantwortung zu übernehmen.

Es ist uns im Rahmen der Kommissionsarbeit gelungen, in diesem Bereich den Antrag der Regierung klar zu verbessern. Die SP-Fraktion ist deshalb für Eintreten auf die Vorlage. Es ist uns in § 8 gelungen, für den ehemaligen Arbeitslosenfonds, mit dem bis anhin Beiträge an Programme zu Weiterbildung, Umschulung und vorübergehenden Beschäftigung von ausgesteuerten Arbeitslosen finanziert wurden, eine gute Alternative zu finden. Wir haben einstimmig – und ich denke, das ist doch sehr speziell – eine verbindliche Formulierung gefunden und sind nicht bei der unverbindlichen Formulierung der Regierung stehen geblieben. Gemäss Vorschlag der Kommission wird jetzt festgehalten, dass der Staat die Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für vermittlungsfähige Arbeitslose, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind, subventioniert. Das ist ein wichtiger und grosser Schritt.

Weiter sieht § 8 vor, dass der Kanton bezüglich Qualitätskontrolle, Koordination und Steuerung dieser Programme das Heft in die Hand nimmt. Das ist gut und wichtig, denn wir haben in der Vergangenheit zu viel Wildwuchs auf diesem Gebiet gehabt. Eine Auslegeordnung und Überprüfung der Angebote ist dringend notwendig.

Nicht gefunden haben wir uns in der Kommission leider in der Frage, wie es mit den Rechten und Pflichten der Menschen gehen soll, die an solchen Programmen teilnehmen. Die SP und mit ihr eine starke Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass Ausgesteuerte in aller Regel nicht als Sozialfälle betrachtet werden sollen. Das hat der frühere Gesetzgeber auch einmal so gesehen, als nämlich die Arbeitslosenhilfe geschaffen wurde. Dieses Instrument verhinderte, dass diejenigen, die

bei der Arbeitslosenversicherung nicht mehr anspruchsberechtigt waren, sofort zur Fürsorge gehen mussten.

Die Regierung und die Bürgerlichen wollen diese Arbeitslosenhilfe ersatzlos streichen. Sie sagen, mit der Revision des Bundesrechts und der Erhöhung der Taggeldansprüche der Arbeitslosenversicherung sei hier gar kein Bedarf mehr ausgewiesen. Zudem stelle die Arbeitslosenhilfe einen passiven Leistungsbezug dar, was mit dem revidierten Arbeitslosenversicherungsgesetz und seinen Integrationsbemühungen nicht mehr vereinbar sei. Die zeitliche Verlängerung des Taggeldanspruchs bei der Arbeitslosenversicherung ist natürlich nicht einfach Ausfluss einer philanthropischen Haltung des eidgenössischen Gesetzgebers. Diese Ausweitung ist vielmehr eine Anpassung an das neue Gesicht der Arbeitslosigkeit, das wir seit Beginn der 90er-Jahre vor uns haben. Wer arbeitslos wird, bleibt es in aller Regel über längere Zeit. Die Arbeitslosigkeit ist nicht nur ein konjukturelles, sondern auch ein strukturelles Phänomen. Das bedeutet, dass insbesondere Leute mit relativ schlechter Schulbildung und – ich möchte, dass Sie das deutlich hören – ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kaum mehr eine Stelle finden können, wenn sie einmal arbeitslos geworden sind; das belegen alle Statistiken auf diesem Gebiet.

Die Antwort der Regierung und der Bürgerlichen auf dieses Problem kann ich nun nicht gerade als kreativ bezeichnen. Für die Bürgerlichen ist klar: Die betroffenen Menschen gehören dann halt in die Sozialhilfe. Die Budgets der Gemeinden und insbesondere diejenigen der Städte werden dadurch aber massiv belastet. Diese Lösung ist daher unseres Erachtens sozialpolitisch schlecht. Fürsorge war immer als letztes Auffang- und Sicherheitsnetz für Menschen gemeint, die durch die Maschen des Sozialversicherungsnetzes fallen und die neben der wirtschaftlichen auch persönliche Hilfe nötig haben. Sozialhilfe hat, weil sie ein solch letztes Netz ist, immer zwingend den Charakter der Ausgrenzung. Wer von der Fürsorge abhängig wird, dem wird mit Vorbehalt begegnet und hat ein Etikett auf dem Rücken, egal, wie sorgfältig Sozialhilfe geleistet wird. Für Menschen, die ein langes Arbeitsleben lang für sich selbst gesorgt haben und dann plötzlich arbeitslos werden, ist es unglaublich erniedrigend, zum Fürsorgefall zu werden. In § 9 schlagen wir darum eine Lösung vor, die wir im Rahmen der Detailberatung näher ausführen wollen.

Gestatten Sie mir aber bereits an dieser Stelle ein Wort an die SVP, die sich ja neuerdings so stark machen will für die ältere Bevölkerung. Liebe SVP, hier haben Sie die Möglichkeit, den Tatbeweis anzutreten, dass sie wirklich etwas für die älteren Menschen unseres Kantons tun

16495

wollen. Wir sind sehr gespannt auf Ihre Argumentation und Ihre Haltung in der Detailberatung.

Lassen Sie mich zum Schluss noch ein Wort des Danks an den Präsidenten der Kommission richten. Vor allem in der ersten Phase unserer Kommissionsarbeit, in der wir über die Parlamentarische Initiative diskutierten, war es nicht immer leicht, einen gemeinsamen Boden zu finden. Zu unterschiedlich waren streckenweise die Positionen. Ich denke, sehr unterschiedlich waren die Menschenbilder, die zum Vorschein kamen, und die Analyse des Problems. Dass wir in § 8 des EG AVIG trotzdem eine einstimmige Lösung gefunden haben, verdanken wir ganz sicher der umsichtigen Art, mit der Ruedi Winkler die Kommission geführt hat.

Toni Baggenstoss (Grüne, Erlenbach): Mit dem vorliegenden EG AVIG haben wir über eine durchaus zeitgerechte Vorlage zu beschliessen, die einige positive Aspekte aufweist. Geht man von den ursprünglichen Intentionen des Regierungsrates aus, so ist es sogar ein äusserst gelungener Entwurf. Auf den Punkt gebracht hiess die regierungsrätliche Absicht: Streichung der Arbeitslosenhilfe, Streichung des Arbeitslosenfonds – und nach uns die Sintflut. Immerhin hat der Regierungsrat die Reaktion der Vernehmlassung so weit berücksichtigt, dass er für kantonale Gelder zu Gunsten von Beschäftigungsprogrammen eine Kann-Formulierung in seinen Entwurf zuhanden der Kommission aufnahm.

Der eine wesentliche Punkt des EG AVIG ist die Abschaffung der Arbeitslosenhilfe. Begründet wird diese mit dem Ausbau der Arbeitslosenversicherung. Eine auf kantonaler Ebene fortgesetzte, der Arbeitslosenversicherung ähnliche Leistung sei daher nicht mehr gerechtfertigt. Zugegebenermassen bin ich mit der vorgesehenen Abschaffung nicht gerade glücklich, kann ihr aber unter zwei Voraussetzungen zustimmen:

1. Die dadurch beim Kanton und den Gemeinden eingesparten Gelder landen nicht z. B. beim Strassenbau, sondern müssen für zielgerichtete Sozialhilfe, Beschäftigungsprogramme und Massnahmen eingesetzt werden. Den Menschen ohne Erwerbsarbeit, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr bezugsberechtigt sind, soll somit nicht weniger, sondern wirkungsvoller geholfen werden. Hier habe ich allerdings wenig Vertrauen in die Ziele des noch zuständigen Regierungsrates Ernst Homberger, der kommenden Regierung oder gar der in den nächsten vier Jahren wohl tonangebenden SVP und der anderen bürgerlichen Parteien.

Dorothée Fierz hat in ihrem Votum darauf hingewiesen, dass sie die Gelder nicht einsparen will. Wir haben vielleicht die Gelegenheit, nach einer gewissen Zeit zu schauen, ob das so herauskommt.

2. Der Kanton nimmt seine Verantwortung wirklich wahr, d. h. er unterstützt die Gemeinden substanziell bei der Durchführung entsprechender Beschäftigungsprogramme und Massnahmen. Dazu enthält der Gesetzesentwurf in § 8 gute Möglichkeiten. Zum einen verpflichtet sich der Kanton, die Gemeinden sowohl finanziell als auch durch die Übernahme von Koordinationsfunktionen zu unterstützen. Zum anderen bewilligt der Kantonsrat für diese finanziellen Verpflichtungen einen Rahmenkredit. Dies halte ich für eine vernünftigere und zeitgerechtere Lösung als der Arbeitslosenfonds. Positiv daran ist insbesondere, dass der Kantonsrat künftig über die einzusetzenden Gelder debattieren und beschliessen wird. Die dringend notwendigen Mittel können dann nicht mehr, wie dies bei Fonds des öftern geschieht, unter dem Deckmäntelchen «Spardemonstration der Budgetdebatten» verweigert werden. Der Kantonsrat hat es künftig in der Hand, mit seinem Beschluss über den Umfang des Rahmenkredits aufzuzeigen, wie viel ihm in seiner Mehrheit die Wiedereingliederung von Menschen wert oder eben nicht wert ist. Ein rechtzeitig gesprochener Rahmenkredit ermöglicht zudem den Trägerschaften von Massnahmen eine saubere Planung und Budgetierung.

Auch da habe ich trotz der guten Möglichkeiten der Gesetzesvorlage eine gehörige Portion Skepsis und dies mit gutem Grund: So wurden im vergangenen Herbst anlässlich der von mir und vielen Mitunterzeichnenden eingereichten und dringlich erklärten Interpellation zu diesem Thema von allen Seiten viele gute Worte über die Bedeutung und Wichtigkeit von Beschäftigungsprogrammen gesprochen. Rat und Regierung waren ein Herz und eine Seele: Hier muss etwas getan werden! Zu konkreten Zahlen wollten sich die bürgerlichen Parteien allerdings erst im Rahmen der kurz darauf stattfindenden Budgetdebatte äussern. Während besagter Debatte wurden dann auch dank bürgerlicher Mehrheit die für das Jahr 1999 geltenden Gelder für die Beschäftigungsprogramme gegenüber den Vorjahren um gut die Hälfte gekürzt – kein Wimpernzucken erinnerte an die schönen Worte! Da beruft man sich z. B. unverfroren darauf, dass die Anzahl der statistisch erfassten Arbeitslosen – also der bei der Arbeitslosenkasse Bezugsberechtigten – zur Zeit etwas gesunken ist. Hartnäckig wird übersehen, dass dieser Personenkreis hier gar nicht zur Debatte steht, sondern dass es um jene Menschen geht, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr bezugsberechtigt sind. Diese Zahl wächst weiter.

An diesem Punkt sehe ich auch die direkte Verbindung zum unter § 9 zu diskutierenden Minderheitsantrag. Die Kommission zur Beratung der Parlamentarischen Initiative Ruth Gurny war ebenfalls einstimmig der Ansicht, dass dem Prinzip «Lohn statt Fürsorge» inklusive einer angemessenen Entschädigung nachgelebt werden solle. Dies sei dann im EG AVIG zu diskutieren, hiess es da. Als es dann so weit war, waren FDP, SVP und CVP dezidiert der Ansicht: Nur nicht heute, das machen wir dann bei der Revision des Sozialhilfegesetzes. Sie demonstrierten dieselbe Scheinheiligkeit wie bei der Debatte zur vorhin erwähnten Interpellation. Welche Ausrede wird wohl bei der Revision des Sozialhilfegesetzes vorliegen?

Sofern der Minderheitsantrag zu § 9 von der Ratsmehrheit abgelehnt wird, werden die Grünen dafür eintreten, dass die PI Ruth Gurny zum Erlass eines entsprechenden Gesetzes führt.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Mit dem Einführungsgesetz, das wir heute beraten, definieren wir die Rolle des Kantons. Wie Sie wissen, hat der Bund bei der Arbeitslosenversicherung definitiv die Führungsrolle übernommen. Der Kanton sitzt zwischen dem Bund und den Gemeinden. Ihm kommt heute eine neue Rolle zu, weil sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt verändert hat. Die Arbeitslosenzahlen gehen Gott sei Dank zurück, die Konjunktur zieht ein wenig an. Was aber nicht zurückgeht, und das beweisen die Statistiken, ist die Zahl der Ausgesteuerten. 1997 hatten wir 5016 statistisch Erfasste, 1998 waren es 9148, also 100 % mehr. 1999 scheint sich diese Tendenz fortzusetzen. Im Februar 1999 waren es 644, das ist doppelt so viel wie in den vorhergehenden Jahren in diesem Monat.

Das Problem verlagert sich also. Auf der einen Seite haben wir eine optimalere Lösung der Arbeitslosenversicherung durch die Bundesregelung und die Vollzugsmöglichkeiten des Kantons. Auf der anderen Seite haben wir eine zunehmende Zahl von Ausgesteuerten, die den Gemeinden anheim fallen. Der Kanton bekommt dazwischen eine neue Aufgabe, die durch das Auflösen des Arbeitslosengesetzes nun auf das EG AVIG umgelagert wird. Als Vollzugsbehörde kann der Kanton durch die ausgesprochen gute Organisationsstruktur der Arbeitslosenregelung – ich denke hier an die RAV – diese Brückenfunktion optimal wahrnehmen. Deshalb ist es unerlässlich, dass § 8 ins EG kommt. Das ist nicht nur den Sozialfantasten gelungen, Willy Haderer, sondern auch euch.

Mit § 9 wollen wir etwas Prinzipielles. Wir wollen die ausgesteuerten Menschen mit irgendwelchen Formen dazu bringen, dass sie wieder ins Erwerbsleben einsteigen können. Wir wollen alles tun, damit dieses Einsteigen wieder möglich wird. Dazu braucht es Anreize, damit die Ausgesteuerten an Beschäftigungs- und Weiterbildungsprogrammen teilnehmen. Es sollen gute Programme sein, die vom Kanton kontrolliert werden. Wenn diese Leute solche Angebote nutzen, dann sollen sie auch etwas verdienen. Die Statistiken zeigen – ich wäre froh, Herr Regierungsrat Homberger, wenn Sie dies darlegen würden -, dass der Zwang, an diesen Programmen teilzunehmen, auch bei den Langzeitarbeitslosen noch zu wenig greift. Es ist notwendig, dass die Gemeinden ihre Ausgesteuerten auch zwingen können. Wir wollen keine Sozialpolitik der Hängematte, sondern eine des Engagements jedes Einzelnen. Dazu braucht es einerseits Zwang durch die Behörden, anderseits aber auch die Möglichkeit, durch Aus- und Weiterbildungsprogramme und Arbeitslosentreffpunkte wieder in das Erwerbsleben integriert werden zu können; das ist ganz entscheidend. Hilfe zur Selbsthilfe muss die Devise sein. Diese geht über Zwang und über Geld. Darum braucht es § 9, der keine Sozialfantasterei ist, sondern dringend nötig, um diese Selbsthilfe zu fördern.

Ich bitte Sie, auf das EG AVIG einzutreten und bei § 9 die Ohren offen zu haben. Er bringt uns eine Lösung, um Ausgesteuerte tatsächlich wieder mittels Zwang und Anreize ins Erwerbsleben zurückzuführen. Es ist die vornehmste Aufgabe, Leuten wieder Arbeit zu geben, denn Arbeit ist ein bestimmendes Merkmal unseres Lebens.

Susanna Rusca Speck (SP, Zürich): Durch die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wurden die Leistungen ausgebaut. Eine vernünftige Anpassung an die veränderte Arbeitsmarktlage wurde damit getätigt. Einerseits stehen den Arbeitslosen dadurch viele Instrumente zur Verfügung, um ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Arbeitslosenversicherung finanziert Integrationshilfen wie z. B. Beschäftigungsprogramme, Motivationssemester, Berufspraktika und Kurse, sie erteilt Ausbildungs- und Arbeitszuschüsse. Anderseits hat jede arbeitslose Person, die sich bei der RAV meldet, die Pflicht, sich an einer arbeitsmarktlichen Massnahme zu beteiligen. Es scheint alles unter Kontrolle und in bester Ordnung zu sein. Wer sich um Arbeit bemüht, der hat eigentlich keine Probleme und wird bestimmt eine Arbeit finden; er oder sie muss nur wollen. In diesem Zusammenhang nutzte die Regierung die Gelegenheit, den Arbeitslosenfonds und die Arbeitslosenhilfe ersatzlos zu streichen.

Die reale Situation und die Entwicklung und Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt zeigen, dass es für immer mehr Menschen schwierig, ja unmöglich ist, sich in dieses Schema einzufügen. Ich denke an Menschen, die aus sozialen, psychischen und/oder körperlichen Gründen keiner geregelten Arbeit nachgehen können und sich nicht zu helfen wissen. Die Zahl von Ausgesteuerten, insbesondere von älteren und schwer vermittelbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, nimmt in Besorgnis erregendem Masse zu. Es braucht für diese Menschen spezielle Projekte und Programme, um soziale und berufliche Integration zu ermöglichen. Bis heute waren die Mittel aus dem Arbeitslosenfonds eine wesentliche Finanzbasis für vorübergehende Beschäftigungsprogramme. Wird der Arbeitslosenfonds ersatzlos gestrichen, sind einige Projekte in ihrer Existenz bedroht. Das Angebot würde geschmälert, viele hätten in den Programmen keinen Platz mehr und würden dadurch bei der Fürsorge anstehen.

Zu meiner Genugtuung haben wir in der Kommission eine gute Kompromisslösung gefunden, welche die Abschaffung des Arbeitslosenfonds umgeht. In § 8 erhält der Kanton eine neue Verpflichtung. Für mich ist klar, dass sich der Kanton nicht aus der Mitverantwortung für ausgesteuerte Erwerbslose schleichen darf. Die Begründung von Seiten der Regierung, die Gemeinden hätten mit dem neuen AVIG – Verlängerung der Bezugsdauer, Abgeltung an die RAV – bereits gespart und könnten nun diese Mittel wieder in Beschäftigungsprogramme einsetzen, ist wohl eine Fehleinschätzung. Die Lastenzuschieberei von oben nach unten bringt gar nichts. Leider kann das AVIG auch nicht verhindern, dass es zur so genannten Aussteuerung kommt. In dieser Risikosituation braucht es ein Instrument, das den betroffenen Menschen eine wirtschaftliche Grundsicherung gewährleistet. Leider sind viele immer noch der Ansicht, dass Fürsorgeabhängigkeit in der Regel selbstverschuldet sei.

Es ist dringend eine kohärente Sozialpolitik zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit zu entwickeln. Ein grundsätzliches Anliegen der SP ist es, die Existenz zu sichern, anstatt sie der Sozialhilfe zu überlassen. Wir können kein Interesse daran haben, dass die Anzahl der Fürsorgeabhängigen wächst und wächst. Es ist auch nicht länger tragbar, dass die Sozialhilfe die Folgen des wirtschaftlichen Strukturwandels und der zunehmenden Arbeitslosigkeit kompensieren muss. Die Gemeinden werden immer stärker mit sozialen Kosten belastet, nur der Kanton kann auf dem Buckel der Schwächsten sparen.

Diese Vorlage regelt die ergänzenden kantonalen Leistungen für Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind. Eine valable Lösung liegt vor und trägt bestimmt zu einer Verminderung eines ernst zu nehmenden sozialen

Problems bei. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich): Nachdem der Arbeitslosenfonds systematisch ausgehöhlt wurde, soll er nun aufgehoben werden, und mit ihm die Arbeitslosenhilfe. Das schafft allem Schönreden zum Trotz soziale Verschlechterungen. Der Kanton wird weitgehend aus der Verantwortung entlassen, auch wenn in einzelnen Punkten versucht wird, diese Tatsache ein wenig abzufedern. Kann-Formulierungen für Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme sind in § 8 etwas gemildert. Was ist aber mit dem vorgesehenen Rahmenkredit? Wird er abhängig von der Budgetdebatte, vom jeweiligen Spardruck, der dort erzeugt wird? Wie soll da eine sinnvolle Planung aussehen?

Eine Unterstützung für Beratungsstellen ist nicht mehr vorgesehen. Sollen diese womöglich ersatzlos geschlossen werden? Eine so qualifizierte Beratungsstelle wie z. B. das «Impuls» erhält von der Stadt Zürich nur dann Unterstützung, wenn auch der Kanton einen Beitrag leistet. Wohin sollen sich in Zukunft die Klientinnen und Klienten wenden, wenn ihre Situation die Kenntnisse und den zeitlichen Rahmen der Beratenden des RAV sprengen? Was ist das Signal des Kantonsrates an diese Menschen und an das hoch qualifizierte Personal, das sich Tag für Tag um ihre Situation kümmert?

Die Vorlage verschärft die Zumutbarkeit der Arbeit. Festgehalten wird, dass ein Lohn von 70 % des vorherigen als zumutbar gilt. Vor allem, wenn dies mehr als einmal geschieht, oder es sich um niedrige Frauenlöhne handelt, werden damit Working-poor geschaffen. Das gleiche Problem kann sich auch bei Einsatzprogrammen ergeben. Zudem wirkt sich diese Zumutbarkeit sehr negativ auf die zukünftige Rentenbildung aus. Die Frage der Zumutbarkeit hat aber nicht allein finanzielle Dimensionen. Was ist zumutbar bezüglich Weg und deregulierter Arbeitszeit für eine Person – meistens handelt es sich dabei um Frauen –, die Betreuungspflichten hat? Was ist zumutbar für ältere Arbeitslose? Was ist zumutbar in Sachen Arbeitsklima? Ich erwähne nur sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz oder Mobbing. Verschärfte Sanktionen sind vorgesehen. Gepaart mit der härteren Gangart in der Zumutbarkeit wird ein repressiver Druck im Gesetz festgeschrieben, der gewollte Härten schafft, mit denen Randständige kaum zurecht kommen und zusätzlich ausgegrenzt werden.

Bezüglich frauenspezifische Realitäten ist bis heute kaum etwas geschehen, weder in der Gestaltung von Einsatzprogrammen noch in der

Ausbildung des Personals der RAV. Hier hat der Kanton einen Auftrag zu erfüllen.

Hinweise auf den Datenschutz fehlen in der Vorlage gänzlich. Auch ausgesteuerte Arbeitslose haben Anrecht darauf. Man kann durchaus der Meinung sein, dass diese Frage anderweitig geregelt werden muss. Im Bereich der Arbeitsvermittlung ist aber bezüglich sensibler Personendaten schon einiges schiefgelaufen. Wir wissen, dass dieser Bereich sehr heikel ist. Die Haltung gegenüber dieser Personengruppe, die aus den Voten der bürgerlichen Ratsseite zu hören ist, gibt keinen Anlass zum Vertrauen in die diesbezügliche Sorgfalt.

Aus all diesen Gründen betrachte ich das Gesetz als verpasste Chance, den Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen gerecht zu werden.

Regierungsrat Ernst Homberger: Gestatten Sie mir zuerst zwei Vorbemerkungen. Die Entwürfe für das vorliegende Gesetz und die damit verbundene, breit angelegte Vernehmlassung standen in einem Umfeld, das von einer zunehmenden Arbeitslosigkeit geprägt war. Sie behandeln den Antrag heute, in einer Zeit rückläufiger Arbeitslosigkeit. An dieser Stelle möchte ich zur Statistik ein Wort sagen. Wir haben nicht nur eine Rückläufigkeit bei den versicherten Arbeitslosen, auch die Zahl der Stellensuchenden – und das ist für uns eigentlich die entscheidende Zahl – ist rückläufig, ebenso die Zahl der Ausgesteuerten. Bei letzteren nimmt die Zahl derjenigen, die wieder eine Stelle finden, leicht zu. Ich glaube, das geht jetzt, gekoppelt mit der Entwicklung der Konjunktur und der Verbesserung des Arbeitswesens, aufwärts.

Das revidierte AVIG und die dazugehörende Verordnung – ich spreche hier vom Bundesgesetz – sind ja direkt anwendbar und bedürfen im Leistungsteil keiner zusätzlichen Regelung. Hingegen sind verschiedene Bestimmungen unserer kantonalen Anschlussgesetzgebung obsolet geworden und werden in diesem Gesetz den neuen Bestimmungen angepasst.

Das neue EG AVIG schafft die Arbeitslosenhilfe und den Arbeitslosenfonds ab und regelt die Leistungen des Kantons an Ausgesteuerte neu. Es ist bereits erwähnt worden, dass heute an die Leistungen der Arbeitslosenversicherung für Ausgesteuerte bei erfüllten Voraussetzungen, unabhängig vom Alter, 150 Taggelder der Arbeitslosenhilfe gewährt werden. Nun hat der Bund ja die Bezugsberechtigung bei der Arbeitslosenversicherung massiv verlängert. Eine Weiterführung der Arbeitslosenhilfe ist deshalb in diesem Sinn nicht mehr gerechtfertigt; auf deren Leistungen kann verzichtet werden.

Im alten Recht wurden sämtliche Beschäftigungsprogramme aus dem Arbeitslosenfonds mitfinanziert. Das galt sowohl für Personen innerhalb der Rahmenfrist – also im versicherten Zeitraum – als auch für Ausgesteuerte; hier differenzieren wir oft zu wenig. Seit der Einführung des Bundesgesetzes 1997 werden aus dem Arbeitslosenfonds fortan nur noch Programme zur vorübergehenden Beschäftigung von ausgesteuerten Arbeitslosen und regionale Projekte unterstützt. Die Weiterführung dieser Unterstützung über einen Arbeitslosenfonds ist nicht mehr sinnvoll. Der Kanton soll zwar auch weiterhin die Möglichkeit haben, Programme für Ausgesteuerte zu unterstützen. Das war bereits in unserem Entwurf enthalten, die Kommission hat dies noch verbessert. Neu soll dies aber mit einem Rahmenkredit erfolgen. Damit wird dem Kantonsrat ermöglicht, sich im Zeitalter der Globalbudgets mit diesem Aufgabenbereich periodisch intensiver zu befassen und mit dem Rahmenkredit entsprechend der Arbeitsmarktsituation Schwergewichte zu setzen.

Weitere Änderungen betreffen die Paragrafen 1 und 7. Ich will sie nicht näher erläutern, da der Kommissionspräsident dies bereits getan hat. Der Regierungsrat ist mit diesen Änderungen einverstanden.

Zu § 8 möchte ich noch etwas präzisieren: Die Formulierung «nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt» bedeutet, dass auch Selbstständigerwerbende in den Genuss solcher Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme kommen können. Das erachte ich persönlich als einen Fortschritt. Durch die Einführung des Begriffs «vermittlungs-fähige Personen» kann klarer zwischen den Wiedereingliederungsmassnahmen und der Sozialhilfe unterschieden werden, was sehr entscheidend ist.

Was die Sozialhilfe und das Ausspielen gegenüber der Arbeitslosenhilfe betrifft: Es geht so oder so um Gelder der öffentlichen Hand. Das sind keine Versicherungsleistungen, sondern nur Steuergelder, die da eingesetzt werden können. Es ist wenig hilfreich, wenn man diese zwei Dinge gegeneinander ausspielt. Wir haben die Gelder gezielt dort einzusetzen, wo die Programme einen entsprechenden Nutzen bringen.

Erfreulich ist, dass mit der Schaffung dieses neuen Gesetzes gleich zwei bisherige Gesetze aufgehoben werden können, nämlich das Gesetz über die Leistungen an Arbeitslose sowie das EG zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung vom 1. Februar 1953. Wenn das immer der Fall wäre, könnte auch der Kantonsrat mit zunehmender Anzahl Gesetzesrevisionen zu einer erfreulichen Deregulierung beitragen.

Ich bitte Sie im Namen des Regierungsrates, auf die Vorlage einzutreten, ihr in der Fassung der Kommission zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

§§ 1 bis 8

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Minderheitsantrag Ruth Gurny Cassee, Anna Guler, Thomas Müller, Susanna Rusca Speck, Anton Schaller:

§ 9. Die Teilnahme an Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogrammen von Personen gemäss § 8 berechtigt zum Bezug einer Entschädigung, die sich nach den Einkommensgesetzen der eidgenössischen Ergänzungsleistungen zu AHV und IV (EL) richtet. Massgebend sind die nach den Vorschriften des Bundes höchstens zulässigen Grenzbeträge. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.

Personen, die an diesen Programmen teilnehmen, schliessen mit der zuständigen Behörde bzw. dem Programmträger einen Arbeitsvertrag ab, in welchem die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgehalten sind.

Das Nähere regelt die Verordnung.

Die folgenden Paragrafen werden entsprechend neu nummeriert.

Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Wie ich im Rahmen der Eintretensdebatte bereits ausgeführt habe, ist dieser Minderheitsantrag unsere Antwort auf die geplante Abschaffung der Arbeitslosenhilfe. Wir gehen mit der Regierung einig, dass die bisherige Arbeitslosenhilfe einen passiven Leistungsbezug darstellt; das betrachten auch wir nicht mehr als sinnvoll. Wir sind uns alle einig, dass es äusserst wichtig ist, der sozialen Integration von Ausgesteuerten volles Augenmerk zu schenken. Mit § 8 haben wir auf der Programmseite einen guten Schritt getan. Der Kanton übernimmt Führungsverantwortung und spricht Finanzen für Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für Ausgesteuerte. Wir haben nun eine gesetzliche Basis für das Angebot von Integrationsmassnahmen.

Mit unserem Minderheitsantrag, dem neuen § 9, wollen wir nun sozusagen auf der Abnehmerseite einiges klären. Wir wollen hier die Rechte und Pflichten der Personen, die gemäss § 8 an solchen Programmen teilnehmen, im Gesetz festhalten. Lieber Willy Germann, was hier unsystematisch sein soll, kann ich beim besten Willen nicht verstehen. Es handelt sich bei unserem Vorschlag im Kern um einen ersten Schritt hin

zu einem Modell, das Leistung und Gegenleistung miteinander verkoppelt. Auch hier eine Bemerkung an einen meiner Vorredner im Rahmen der Eintretensdebatte: Was dabei sozialfantastisch sein soll, kann ich ebenfalls nicht verstehen.

Mit der Koppelung von Leistung und Gegenleistung soll ein Anreiz geschaffen werden, an diesen Programmen teilzunehmen, sich zu aktivieren für die Wiedereingliederung in die reguläre Arbeitswelt. Der Anreiz besteht darin, nicht von der Sozialhilfe abhängig zu werden, sondern einen gesetzlichen Anspruch auf eine bestimmte Entschädigung zu haben. Diese soll nicht in einer luxuriösen Höhe liegen, sondern in der Höhe der Ergänzungsleistungen, wie sie bei AHV- und IV-Rentnern ausbezahlt wird. Damit in diesem Saal keine wilden Fantasien aufkommen, will ich Ihnen gerne sagen, wieviel das in Franken und Rappen ist. Für Alleinstehende wären das 1424 Franken, für Ehepaare mit zwei Kindern 3560 Franken, exklusive Miete und Krankenkassenprämien. Wenn es um Franken und Rappen geht, können Sie ein wenig zuhören. Es geht also um Summen, die keinen unwahrscheinlichen Luxus erlauben. (Es würde mich wunder nehmen, wer von uns mit einem solchen Budget wirklich auskommen könnte.)

Wir schlagen nun vor, dass sich der Kanton an den Kosten einer solchen Entschädigung beteiligen würde. Bis zum Vorliegen eines vernünftigen Soziallastenausgleichs, auf den wir alle warten, kann das Modell zur Anwendung kommen, wie wir es bei der wirtschaftlichen Hilfe im Rahmen des Sozialhilfegesetzes oder bei den Beiträgen für die Betreuung von Kindern im Jugendhilfegesetz kennen. Hier leistet der Staat bekanntlich den Gemeinden je nach finanzieller Leistungsfähigkeit Kostenanteile bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben.

Ich habe es bereits früher gesagt: Langzeitarbeitslose ausgesteuerte Menschen sind in den allermeisten Fällen keine Fürsorgefälle. Es ist deshalb in den allermeisten Fällen weder effizient noch effektiv, sie den gleichen Mechanismen zu unterwerfen wie diejenigen Menschen, die in sinnvoller Weise Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe sind, weil diese eben umfassend Probleme mit der Alltagsbewältigung haben. Dies trifft auf die allerwenigsten Ausgesteuerten zu. Das hat übrigens interessanterweise die Regierung vor knapp vier Jahre auch so gesehen, als sie ihr Legislaturprogramm verfasste. Da sprach nämlich der Regierungsrat davon, die wirtschaftliche Hilfe für bestimmte Bevölkerungsgruppen zu einem ergänzungsleistungsähnlichen System ausbauen zu wollen. Dabei dachte er explizit an die Gruppe der Ausgesteuerten. Offenbar hat die Regierung dies inzwischen vergessen – das ist schade! Hier könnte nämlich eine öffentliche Aufgabe wirklich schlanker

erledigt und die Bürokratie abgebaut werden. Wenn es um den Umgang mit den Schwächsten unserer Gesellschaft geht, ist offenbar das Kontrollbedürfnis und die Missbrauchsvermutung besonders gross und man will nicht so gerne standardisieren; das ist mein Fazit.

Es fällt mir noch etwas Weiteres auf: Auf der abstrakten Ebene sind viele Bürgerliche durchaus einverstanden mit der Forderung nach aktiven Massnahmen zu Gunsten der sozialen Integration von Langzeitarbeitslosen. Je konkreter jedoch die Vorschläge zur Realisierung dieser Forderung werden, desto mehr weichen sie zurück. Wir legten bereits 1995 unsere diesbezüglichen Vorschläge in Form einer Parlamentarischen Initiative vor; wir sprechen beim nächsten Traktandum darüber. Die bürgerliche Mehrheit in der vorberatenden Kommission meinte dazu, dass die Sache dann im Rahmen des EG AVIG behandelt werden sollte. Als wir dies aber in der gleichen Kommission versuchten, wehrten die Bürgerlichen die Sache ab und sagten: Wenn schon, dann müsse das Anliegen im Rahmen der Revision des Sozialhilfegesetzes eingebracht werden. Die Antwort der Regierung auf unseren Vorschlag zur Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes ist bereits ein Rückzieher hinter das, was im Rahmen des Legislaturprogramms vor vier Jahren versprochen wurde. Warum diese defensive Haltung? Ich verstehe das nicht.

Ich bitte Sie, einen kleinen und mutigen Schritt zu tun, indem Sie Hand bieten, um für ein neues soziales Problem, die Langzeitarbeitslosigkeit, eine neue Lösung zu finden. Es handelt sich sehr oft um ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die während vieler Jahre mit ihrer Arbeit ihre Existenz sichern konnten und die jetzt Opfer der wirtschaftlichen Umstrukturierung werden. Hier, liebe SVP, haben Sie eine Verantwortung. Sie machen ja die ältere Bevölkerung zu Ihrer neuen Zielgruppe. Hier können Sie für die älteren Menschen etwas Vernünftiges tun. Die von uns vorgeschlagene Lösung ist weder unsystematisch noch sozialfantastisch, sondern vernünftig, menschlich, unbürokratisch und mit grosser Sicherheit nicht teurer als diejenige, die über die Sozialhilfe laufen würde.

16507

Ich bitte Sie sehr, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Dorothée Fierz (FDP, Egg): Es ist mir unverständlich, wie die SP mit dem neuen § 9 einen Antrag vertreten kann, welcher den Grundsatz der Gerechtigkeit unter den Arbeitslosen derart offensichtlich verletzt. Der Minderheitsantrag von Ruth Gurny schafft nicht nur Ungerechtigkeiten, sondern ist im Bereich der arbeitsmarktlichen Massnahmen auch systemfremd.

Lassen Sie mich diese Vorwürfe ganz kurz belegen: Das ganze Entschädigungssystem im Zusammenhang mit der Arbeitslosenversicherung und den arbeitsmarktlichen Massnahmen richtet sich nur nach den Kriterien Lohn und Arbeit und ist unabhängig vom effektiven Lebensbedarf. Lohn und Arbeit sind die zentralen Kriterien bei der Berechnung der Leistung aus der Arbeitslosenversicherung. Hier werden 80 %, in einigen Fällen auch 70 %, des versicherten Lohns ausgerichtet und zwar unabhängig vom ausgewiesenen Lebensbedarf. Nehmen Arbeitslose an Beschäftigungsprogrammen während der Rahmenfrist teil, richtet sich die Entschädigung nach den branchenüblichen Mindestlöhnen und ebenfalls nicht nach dem Lebensbedarf.

Dass auch Arbeitslose ohne Rahmenfrist an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können, ist unseres Erachtens richtig. Wir sind jedoch der Meinung, dass sämtliche arbeitsmarktliche Massnahmen primär der Wiedereingliederung des Arbeitslosen in den Erwerbsprozess und nicht der Sicherung des Lebensbedarfs bzw. des Existenzminimums dienen müssen. Der minimale Lebensbedarf ist bereits durch das Sozialhilfegesetz sichergestellt. Sozial- und Arbeitsmarktpolitik sind sich verwandt, aber nicht identisch. Sie verfügen über unterschiedliche Instrumente zur Verbesserung der Situation der Klienten, die sich nicht neutralisieren, sondern ergänzen müssen. Wir sind deshalb der Meinung, dass sich die Entschädigung im Rahmen dieser Beschäftigungsprogramme für Ausgesteuerte auch in Zukunft nach dem Kriterium Arbeit und nicht nach jenem des individuellen Lebensbedarfs zu richten hat.

Wer den Minderheitsantrag von Ruth Gurny unterstützt, verwischt nicht nur die berechtigten Grenzen zwischen den Systemen der Arbeitsmarkt- und der Sozialpolitik, sondern schafft auch Ungerechtigkeiten unter den Programmteilnehmern. Jedes Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramm soll Arbeitslosen offenstehen, wenn es inhaltlich seinen Qualifikationen entspricht und die Chance besteht, dem Austritt aus der Arbeitslosigkeit auch nur einen kleinen Schritt näher zu kommen. Die Auswahl der Programmteilnehmer richtet sich also nicht nach dem Kriterium der Rahmenfrist. Ich möchte nun hören, wie Ruth Gurny den

Programmteilnehmern erklären will, dass jene Teilnehmer ohne Rahmenfrist eine höhere Entschädigung erhalten sollen als jene mit Rahmenfrist. Es ist doch absolut unlogisch und ungerecht, wenn sich die Entschädigung der einen Gruppe nach dem Kriterium der Arbeit richtet, jene der anderen nach dem Kriterium des Lebensbedarfs. Die FDP-Fraktion bietet nicht Hand dazu, im Rahmen des EG AVIG Ungerechtigkeiten zu schaffen. Es darf doch nicht sein, dass gleiche Arbeit bei Versicherten resp. bei Ausgesteuerten unterschiedlich entschädigt wird. Sie haben Recht, Frau Gurny, es sind vornehmlich ältere Ausgesteuerte, die im Moment in den Programmen sind. Das Kriterium Alter spielt hier aber keine Rolle. Wir werden die Situation der ausgesteuerten, aussichtslosen Arbeitslosen sicher bei der Revision des Sozialhilfegesetzes diskutieren müssen.

Ich bitte Sie dringend, dieser Ungerechtigkeit keine Unterstützung zu geben und sowohl den Minderheitsantrag als auch die Parlamentarische Initiative von Ruth Gurny abzulehnen. Sie versucht damit, auf Umwegen trotzdem noch das zu erreichen, was sie jetzt in § 9 will.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Dieser Minderheitsantrag will die Entschädigung der Programmteilnehmer regeln, und zwar in Anlehnung an die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV. Gleichzeitig würde festgelegt, dass sich der Kanton an den Kosten beteiligt. Bis anhin bestehen hier grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Programmen und Einsatzplätzen. In aller Regel ist es ja so, dass die Teilnehmer heute bei der Fürsorge anhängig werden müssen oder allenfalls Arbeitslosenhilfe beziehen. Gleichzeitig ist es auch die Fürsorge, die subsidiär Kostengutsprachen für die Programmkosten leisten muss. In vielen Fällen wäre es aber absolut nicht nötig, dass diese Personen bei der Fürsorge anhängig sind. Eine fürsorgeunabhängige Behandlung ohne § 9 ist aber nicht möglich. Überdies ist § 9 ein kleiner Schritt hin zum Grundsatz «Lohn statt Fürsorge», indem sich die Entschädigung für den Einsatz im Rahmen eines solchen Programms nicht mehr nach den Richtlinien der SKOS, sondern nach den Einkommensgrenzen für die Ergänzungsleistungen richtet. Damit könnte ein Anreiz geschaffen werden, der vom passiven Geldbezug zu mehr Eigenständigkeit führen würde.

Ich bin mir bewusst, dass eine solche Regelung dazu führen könnte, dass Arbeitnehmer, und wahrscheinlich vor allem Arbeitnehmerinnen, im ersten Arbeitsmarkt in gewissen Branchen weniger verdienen würden als ein Programmteilnehmer. Dies ist zwar stossend, aber noch lange kein Grund, in einem Gesetz nicht festzuschreiben, dass eine volle Arbeitsleistung tatsächlich auch den Grundbedarf der Existenz

decken muss. Damit könnten wir davon wegkommen, in unserer Wirtschaft Löhne zu bezahlen, die nicht einmal die Grundexistenz eines Ein-Personen-Haushalts decken.

Ich gestehe ein, dass § 9 nicht alles abschliessend regelt. Unter anderem ist offen, wie gross der Anteil des Kantons wäre. Diese Unschärfe wäre aber sehr wohl lösbar. Ich könnte mir z. B. vorstellen, dass der Lohnkostenanteil für die Programmteilnehmer, der über den SKOS-Richtlinien liegt, vom Kanton übernommen wird und der Rest wie bis anhin bei den Gemeinden bleibt. Ich bin der Meinung, dass hier eine durchaus praktikable Lösung vorliegt, die nicht zu mehr Ungerechtigkeiten führt als wir heute bereits haben.

Aus diesem Grund werde ich den Minderheitsantrag zusammen mit einem Teil der EVP-Fraktion unterstützen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Mit diesem Paragrafen verlangt die SP eine Überadministrierung der Lösung, wie wir sie jetzt im AVIG festgelegt haben. Sie ist weder nötig noch klug. Wir haben uns in § 8 darauf geeinigt, dass gemeinsame Lösungen von Kanton und Gemeinden angeboten werden. Diese Kurse und Einsätze sind vernünftigerweise mit der Wirtschaft zu organisieren. Dort gibt es viele verschiedene Möglichkeiten und Lösungen. Es ist keineswegs vernünftig, irgendeinen Teillohn festzulegen. Das wird in den meisten Fällen, in denen die Einkünfte zu niedrig sind, sowieso nicht dazu dienen, dass die Fürsorge dann nicht eingreifen muss. Da finanzieren wir über das gleiche Thema auf beiden Seiten.

Wir müssen sauber trennen. In § 8 legen wir fest, dass der Kanton gehalten ist, solche Massnahmen mitzufinanzieren. Damit entlasten wir die Gemeinden von Aufgaben, die nicht in die Sozialhilfe gehören. Es wird aber auch klar gesagt, dass es nicht weiter geht. Die Gemeinden haben weiterhin die Pflicht, die Fürsorge gemäss Sozialhilfegesetz zu führen. Sie müssen entscheiden, wieviel Unterstützung eine Familie oder eine Einzelperson erhält, um leben zu können. Dieser Entscheid hat in einer Gesamtwürdigung der Situation zu geschehen.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Werner Scherrer (EVP, Uster): Es wirkt vermutlich ein bisschen grotesk, dass kurz nacheinander zwei Mitglieder aus einer kleinen Fraktion gegensätzliche Meinungen vertreten. Es ist angesichts dieses § 9 sehr wohl möglich, unterschiedliche Positionen einzunehmen. Es ist mir aber wichtig, dass aus Sicht der Praxis auch nachfolgende Gedanken

ihren Niederschlag im Protokoll finden. Der Minderheitsantrag sieht eine Regelung der Entschädigung für die Teilnahme in Programmen vor. Der vorgeschlagenen Lösung nach der Weise der Ergänzungsleistungen zu AHV und IV kann nicht zugestimmt werden. Auch eine andere Regelung, z. B. nach den Richtsätzen der öffentlichen Fürsorge, wäre nicht geeignet.

Meine ablehnende Haltung kommt daher, dass Entschädigungen oder Lohnzahlungen durch die Projektträger, aufbauend auf einer Lebensbedarfsberechnung, bedeutende Ungerechtigkeiten schaffen würden. Es wäre in der Folge sehr wohl und oft möglich, dass Erwerbstätige in fester Anstellung mit tiefem Lohn weniger Geld erhalten als solche, die über ein Beschäftigungsprogramm vermittelt und nach den Einkommensgrenzen der Ergänzungsleistungen entlöhnt werden, obwohl beide dieselbe Leistung erbringen. Es ist ebenso stossend, wenn Teilnehmende in verschiedenen Projekten – die einen z. B. im Freien bei jedem Wetter und körperlicher Anstrengung, die anderen in geschütztem Rahmen bei leichter Beanspruchung - dieselbe Auszahlung erhalten. Eine solche Lösung nach einem garantierten Mindesteinkommen widerspricht dem Grundsatz «Gleiche Arbeit, gleiche Leistung, gleicher Lohn». Es ist nun einmal Tatsache, dass sich Menschen mit tiefem Einkommen arrangieren, ohne bei der Sozialhilfe anzufallen. Daneben wächst die Zahl derjenigen, die unter der entwürdigenden Karriere Langzeitarbeitslosigkeit fürsorgeabhängig werden. Jene aber, die sich mit einem bescheidenen Einkommen genügsam abfinden, dürfen nicht benachteiligt werden, weil sie sich selbst zu helfen wissen, aber eigentlich unter dem Existenzminimum leben.

Es wäre zuviel verlangt, wenn dieses Gesetz das gesellschaftliche Problem der Working-poor lösen wollte. Es dürfen aber damit auch keine weiteren sozialen Ungerechtigkeiten geschaffen werden. Es gibt für die Entlöhung der Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen nur den Weg der branchenüblichen Ansätze. Diese aber im Gesetz festzuschreiben, macht keinen Sinn. Eine Regelung ist aber notwendig, damit den Projektträgern und den Genehmigungsinstanzen Richtlinien gegeben werden. § 8 sieht dies auch vor. Da ist festgehalten, dass der Staat die Angebote koordiniert und steuert. Es ist unumgänglich, im Nachgang zu diesem Gesetz verbindliche Weisungen zu erlassen, unter welchen die Entlöhung von Teilnehmenden an Arbeitslosenprojekten geregelt wird. Dem Minderheitsantrag kann nicht zugestimmt werden. Da die PI Ruth Gurny, Willy Spieler und Ruedi Winkler dieselbe enge Definition des garantierten Mindesteinkommens enthält, kann sie ebenfalls nicht definitiv unterstützt werden.

Ruedi Winkler (SP, Zürich): Ich möchte noch eine Präzisierung zu den Ausführungen von Dorothée Fierz machen. Es gibt manchmal Missverständnisse in der Charakterisierung der Beschäftigungsprogramme. Auf Bundesebene sind diese korrigiert worden. Ab dem 1. Januar 2000 wird Leuten, die an Beschäftigungsprogrammen teilnehmen, kein Lohn mehr ausbezahlt, sondern die Taggelder. Man geht also auf die Taggelder zurück, um eben gerade zu zeigen, dass die Beschäftigungsprogramme nicht vor allem dazu da sind, ein Produkt herzustellen, sondern dass es sich dabei um eine Massnahme handelt. Der Minderheitsantrag will, dass ein bestimmter Betrag aubezahlt wird, unabhängig davon, was jemand in einem Programm tut. In diesem Zusammenhang müsste man klar sagen, dass diese Ausrichtung der Weg wäre, wie er jetzt auf Bundesebene gewählt wird. Er ist selbstverständlich nicht unumstritten. Die Beschäftigungsprogramme sollen ja wieder in die Erwerbstätigkeit führen. So gesehen ist es gerechtfertigt, einen von der Leistung unabhängigen Betrag zu bezahlen. Die Qualifikationsseite der Massnahme wird dadurch betont. In diesem Sinn hat der Bund seine Politik korrigiert.

Regierungsrat Ernst Homberger: Wir wollen ja diese Gelder möglichst effizient einsetzen und die Programme ebenso gestalten. Mit dem eingeschobenen § 9 würden wir ein völlig falsches Signal setzen. Diese Hilfe setzt ja erst nach Ablauf der Rahmenfrist von 520 Tagen ein, also zu einem Zeitpunkt, in dem der Wiedereinstieg ohnehin schwieriger wird. Der Anreiz, und das habe ich immer betont, muss während der Rahmenfrist gelegt werden. Ruedi Winkler hat vorhin gesagt, wie dies auf Bundesebene geregelt wird. Innerhalb dieser 520 Tage nützt es etwas. Wir wollen es ja nach Möglichkeit gar nicht so weit kommen lassen, dass wir Ausgesteuerte haben. Wir möchten diese Leute innerhalb der versicherten Zeit wieder in den Arbeitsprozess eingliedern.

Ich muss zugeben, dass es in der Tat Personen gibt, die über die Rahmenfrist hinaus keine Stelle finden können. Die Programme, die wir in § 8 umschrieben haben, sollen ihnen helfen, ihre Qualifikation so zu verbessern, dass sie später wieder eine Stelle antreten können. Das sind dann nur jene Personen, die das auch wollen.

Zu Ruth Gurny: Der Regierungsrat hat seine Meinung nicht geändert, die er in seinen Schwerpunkten zum Ausdruck gebracht hat. Er hat sie geschrieben, bevor die Revision des AVIG auf Bundesebene abgeschlossen war. Zu diesem Zeitpunkt,— wie Sie wissen, wurde vieles im letzten Moment noch eingebracht — haben wir nicht gewusst, dass die

Rahmenfrist wirklich auf 520 Tage verlängert wird. Das Umfeld hat sich geändert, deshalb haben wir uns auch angepasst.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Minderheitsantrag Ruth Gurny Cassee, Anna Guler, Thomas Müller, Susanna Rusca Speck und Anton Schaller mit 86: 65 Stimmen ab.

§§ 9 und 10 Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Damit ist die Vorlage in erster Lesung durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Schlussabstimmung wird im Anschluss an die Redaktionslesung durchgeführt. Diese findet frühestens in vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Garantiertes Mindesteinkommen für Langzeitarbeitslose

Antrag der Kommission vom 9. Februar 1999 zur Parlamentarischen Initiative Ruth Gurny Cassee (SP, Maur), Willy Spieler (SP, Küsnacht) und Ruedi Winkler (SP, Zürich) vom 6. März 1995 KR-Nr. 59a/1995

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Ich möchte Ihnen zum Verfahren Folgendes in Erinnerung rufen: Die Behandlung der Parlamentarischen Initiative richtet sich nach dem jetzt noch gültigen Kantonsratsgesetz, insbesondere nach § 29, welcher lautet: «Der Kantonsrat berät, sofern er der Parlamentarischen Initiative entsprechen will die Anträge der Kommission usw. Bei Nichteintreten oder Ablehnung in der Schlussabstimmung ist das Verfahren beendet.» Das bedeutet, dass wir nach der Eintretensdebatte über Eintreten auf die PI abstimmen werden. Wird Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung des Gesetzes; wird Nichteintreten beschlossen, ist das Verfahren beendet. Wenn Sie also das vorliegende Gesetz beraten wollen, stimmen Sie für Eintreten, wenn nicht, stimmen Sie für Nichteintreten.

Ruedi Winkler (SP, Zürich), Präsident der vorberatenden Kommission: Die Parlamentarische Initiative für ein garantiertes Mindesteinkommen für Langzeitarbeitslose hat zwei Kernpunkte. Sie will ausgesteuerten Erwerbslosen ein Mindesteinkommen sichern, das sich an den eidgenössischen Ergänzungsleistungen orientiert. Die Höhe dieser Leistungen hat Ruth Gurny vorhin erläutert. Die PI will den Anspruch auf dieses Mindesteinkommen von einer Gegenleistung der Empfängerinnen und Empfänger abhängig machen.

Die Kommission beschäftigte sich während vier Sitzungen mit der PI und diskutierte zum Teil recht grundsätzlich über mögliche Wege und unterschiedliche Ansichten zur Besserstellung der Ausgesteuerten. Zudem stellte die Kommission in zwei Briefen Fragen an den Regierungsrat, welche sehr rasch beantwortet wurden. Im ersten Brief

kreisten die Fragen im Wesentlichen um den Bereich der finanziellen Auswirkungen der Parlamentarische Initiative, um die Erfahrungen im Kanton Genf, der ein ähnliches Gesetz in Kraft und erste Erfahrungen damit gemacht hat, sowie um die Beschäftigungsmöglichkeiten, die der Regierungsrat sehen würde, sollte diese Gegenleistung gesetzlich verankert werden. Die Fragen wurden von den Direktionen der Volkswirtschaft und der Fürsorge sehr vorbildlich und schnell beantwortet. Aus den Antworten geht unter anderem hervor, dass die Regierung keine finanziellen Einsparungen sehen würde, sondern zusätzliche Kosten

vermutet. Sie äusserte sich auch pessimistisch zur Frage, ob genügend Beschäftigungsplätze zur Verfügung stehen würden. Zudem hat sie Bedenken, dass vergleichbare Gruppen wie beispielsweise Strafgefangene konkurrenziert würden. Die Regierung hat dazu keine festen Grundlagen, sondern stützt sich auf ihre Erfahrungen.

Der zweite Brief ging an die Fürsorgedirektion und bezog sich auf die Frage des Handlungsbedarfs im Bereich der Langzeitarbeitslosigkeit. In diesem Bereich stellte die Regierung klar, dass sie bei den Ausgesteuerten einen Handlungsbedarf sieht. Sie verweist jedoch auf die anstehenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes. In der damaligen Antwort wurde darauf verwiesen, dass der diesbezügliche Antrag der Regierung anfangs 1999 vorgelegt werde und auf das Jahr 2001 in Kraft treten solle.

Grundsätzlich war sich die Kommission einig, dass im Bereich der Langzeitarbeitslosigkeit Handlungsbedarf besteht. Die Meinungen gingen jedoch sowohl bezüglich des Inhalts als auch der gesetzlichen Verankerung ziemlich stark auseinander. Recht bald zeigte sich, dass bei einer Mehrheit die Ansicht vorherrschte, es brauche kein neues Gesetz, die nötigen Schritte wären im EG AVIG sowie bei der Revision des Sozialhilfegesetzes zu verankern. Die Minderheit war bereit, auf ihren Minderheitsantrag zum Gesetz für ein garantiertes Mindesteinkommen zu verzichten, sofern die drei Punkte im EG AVIG ihren Niederschlag finden würden, welche die Kommission nach ihrem Nichteintretensentscheid einstimmig verabschiedete. Die Minderheit ist der Ansicht, dass Punkt 1 mit der Ablehnung des Minderheitsantrag zu § 9 nicht berücksichtigt ist.

Die Kommission beschloss mit 8 : 6 Stimmen, nicht auf die Parlamentarische Initiative einzutreten und empfiehlt Ihnen in diesem Stimmenverhältnis Nichteintreten.

Minderheitsantrag Ruth Gurny Cassee, Anna Guler, Thomas Müller, Susanna Rusca Speck, Anton Schaller, Ruedi Winkler:

I. Es wird ein Gesetz betreffend Garantiertes Mindesteinkommen gemäss nachstehender Vorlage erlassen. Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Wir reichten unsere Parlamentarische Initiative 1995 ein. Sie liegt also zeitlich vor unseren Arbeiten am EG AVIG. Wir diskutieren nun die PI in zeitlicher Umkehr, weil wir hofften, unser Anliegen im Interesse einer schlanken Gesetzgebung im EG AVIG einbringen zu können. Das war leider nicht der Fall; Sie haben den von uns vorgeschlagenen § 9 abgelehnt, der inhaltlich dem entsprochen hätte, was wir bereits 1995 mit dieser PI wollten.

Wäre unser § 9 ins EG AVIG aufgenommen worden, hätten wir auf diese Diskussion verzichten können. Das zentrale Anliegen der Parlamentarische Initiative haben wir im vorherigen Traktandum bereits diskutiert. Es geht ganz einfach um Folgendes: In unseren Augen sind ausgesteuerte Arbeitslose in den meisten Fällen keine Fürsorgefälle. Wir verlangen für sie eine Lösung, die ihner würdig ist und ihnen Selbstwert gibt. Wir wissen, dass in unserer Kultur gesellschaftliche Anerkennung und persönliches Selbstwertgefühl ganz stark mit der Arbeit, insbesondere mit der Erwerbsarbeit zusammenhängen. Angesichts der Tatsache, dass es in unserer Gesellschaft eine Fülle von Arbeitsmöglichkeiten aber zu wenig Lohnarbeitsstellen gibt, liegt es auf der Hand, zwei Dinge zusammenzubringen, die zusammengehören, nämlich die erwerbslosen Menschen auf der einen und die gesellschaftlich notwendige Arbeit auf der anderen Seite.

So lässt sich – so scheint es uns zumindest – auf eine rundum sinnvolle Weise das realisieren, was auf bürgerlicher Seite auch immer wieder eingefordert wird: Menschen sollen nicht zu passiven

Geldempfängern werden; sie sollen eine Gegenleistung erbringen. Richtig, sagen wir. Sie sollen, auch wenn sie im Moment oder schon seit längerem über keine Stelle auf dem regulären Arbeitsmarkt verfügen, eine soziale Grundsicherung erhalten, das garantierte Mindesteinkommen, wie wir es in den Paragrafen 5 bis 9 formulieren.

Dieses Mindesteinkommen soll nicht einfach eine passive Sicherung und Ruhigstellung sein. Diese Menschen sollen dafür eine Gegenleistung erbringen. Die Sache mit der Gegenleistung – und ich bitte Sie, dies wirklich wahrzunehmen – ist in § 14 ausgeführt. Sie sollen eine ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten für das Gemeinwohl erbringen. Das können einfache Arbeiten im Wald, Dienstleistungen für gemeinnützige Organisationen oder irgendwelche Teilaufgaben im pflegerischen oder betreuerischen Bereich sein. Es geht also nicht darum, Lohn für keine Arbeit einzufordern, lieber Willy Haderer. Ein solche Aussage, wie wir sie in der Debatte immer wieder hörten, zeugt entweder davon, dass der Text der Parlamentarische Initiative nicht gelesen wurde, oder – noch schlimmer – von einer bewussten Irreführung.

Im Rahmen des EG AVIG hätten wir eine ausgezeichnete Möglichkeit gehabt, dieses Modell auf einfache Weise zu realisieren. Die Mehrheit in diesem Saal wollte dies leider nicht. Interessant dabei ist, dass auf der abstrakt-deklaratorischen Ebene eigentlich niemand gegen diese Grundidee von Leistung und Gegenleistung antritt. Ich lese sogar im Regierungsprogramm der Bürgerlichen aus dem Jahr 1995 – vielleicht ist es in den Grundzügen doch noch gültig – genau dieses Anliegen. Da wird unter Ziel 10 von einem integrationsfördernden Soziallohn gesprochen, mit dem die Leute in den Arbeitsprozess eingegliedert werden sollen. Worin besteht denn der Unterschied zu dem, was wir hier vorschlagen?

Ich nehme inzwischen zur Kenntnis, dass der Begriff des garantierten Mindesteinkommens für viele Bürgerliche offenbar derart abschreckend ist, dass sie gar nicht mehr genau hinschauen. Wir führten sage und schreibe drei Kommissionssitzungen durch, um anschliessend durch die Mehrheit etwas beschliessen zu lassen, das formell gar nicht beschlossen werden durfte, nämlich Nichteintreten. Dieser Fehler wurde allerdings später korrigiert. Eine eigentliche Lesung und Diskussion des Gesetzesentwurfs, den wir vorgelegt haben, fand überhaupt nicht statt. Das finde ich schade. So kann man Vorurteile gegenüber neuen Ideen prächtig weiterpflegen; das finde ich nicht sehr sinnvoll.

Kurz zur Parlamentarische Initiative und ihren Anliegen: Wir hatten anlässlich der Debatte zu § 9 EG AVIG dargelegt, dass für uns die Ausgesteuerten keine Fürsorgefälle sind. Im Fall der Langzeitarbeitslosigkeit haben wir es ganz einfach mit einem Loch im ansonsten dicht geknüpften Netz der Sozialversicherungen zu tun. Langzeitarbeitslosigkeit entwickelt sich zu einem Risiko, das wie andere Lebensrisiken wie Unfall, Krankheit etc. auf eine gute und nicht diskriminierende Weise abgesichert werden muss. Das ist die Philosophie unserer Sozialversicherung und sollte auch für Langzeitarbeitslose gelten. Dieses Loch im Netz der Sozialversicherungen muss gestopft werden. Wenn wir uns heute darum herummogeln, indem wir die Leute einfach zur Fürsorge schicken, bleibt das Problem bestehen – eine Pendenz, die wir vor uns herschieben und damit nicht leichter wird.

Lassen Sie uns doch einen Versuch wagen! Die Parlamentarische Initiative ist sicher nicht die Lösung aller sozialpolitischen Probleme, welche dieser Kanton zu bewältigen hat. Sie stellt aber mit Gewissheit einen Beitrag dazu dar. Die Wirkungen dieses Gesetzes könnten erkannt und analysiert werden. Vielleicht haben Sie gesehen, dass die PI alle zwei Jahre einen auswertenden Bericht verlangt. Zu einem solchen Bericht gehörte auch eine Gesamtkostenrechnung, bei der wir

16517

wahrscheinlich feststellen würden, dass uns die Sache nicht teurer zu stehen kommt als die doch aufwändige Lösung mit der Fürsorge. Lassen Sie doch den Kanton Zürich für einmal als innovativ und reformfreudig erscheinen, gerade auch wenn es um die schwächeren Mitglieder dieser Gesellschaft geht. Unterstützen Sie diese Parlamentarische Initiative.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich bitte Sie, auf die Parlamentarische Initiative nicht einzutreten. Sie basiert auf überholten Vorstellungen von Arbeit und auf einer eindimensionalen Sicht unseres Sozialwesens. Ich gebe indirekt auch Antwort auf polemische Äusserungen von Ruth Gurny im letzten Traktandum.

Die CVP hat vor drei Jahren die Parlamentarische Initiative nicht unterstützt. Studien haben mittlerweile unsere Argumente gestützt. Ich habe auch in der Kommission mehrfach auf Denk- und Analysefehler hingewiesen; der Vorwurf betreffend Scheinheiligkeit ist völlig deplatziert. Den Leitsatz «lieber Beschäftigung statt Fürsorge» kann man grundsätzlich unterstützen, obwohl bei der Umsetzung immer auch Probleme auftauchen. Ich erinnere an die Konkurrenzierung des ersten Arbeitsmarkts oder an Lohndumping. Dieser Leitsatz klammert aber einen wichtigen Aspekt der Existenzsicherung der Ausgesteuerten aus. Das Problem der Initiative liegt ja vor allem bei der Garantie, dem Rechtsanspruch. Dieser ist gefährlich und sozialpolitisch völlig kontraproduktiv. Die Parlamentarische Initiative hat nämlich allein die staatlichen Sozialnetze vor Augen, die künftig noch viel stärker strapaziert werden, vor allem im Zusammenhang mit der höheren Lebenserwartung, grösserer Migration, Desintegrationserscheinungen usw.

Gleichzeitig stellt sich ja immer stärker die Frage der Finanzierbarkeit der staatlichen Sozialnetze. Da würde sich ein Blick auf andere Staaten, vor allem auf andere Völker und Kulturen mit einem ganz anderen Solidaritätsbegriff, einmal lohnen. Die staatlichen Sozialnetze sind in den meisten Staaten viel weitmaschiger als in der Schweiz oder anderen mitteleuropäischen Staaten. In vielen Staaten stellt man fest, dass dort gerade darum die privaten Sozialnetze in Familien, Sippen und Dorfgemeinschaften viel mehr spielen. Je mehr die staatlichen Sozialnetze mit Rechtsanspruch ausgebaut wurden, umso weniger spielte die private Solidarität. Der Einzelne fühlte sich von sozialer Verantwortung dispensiert oder man will nicht der Betrogene sein, wenn der Nachbar auch vom Staat zehrt. Genau dies wäre der Fall, wenn für Ausgesteuerte ein garantiertes Mindesteinkommen mit Rechtsanspruch geschaffen würde. Ausgesteuerte in der Schweiz, darunter sehr viele Verheiratete, werden

gemäss der Studie im Auftrag des Biga vor allem von privaten sozialen Netzen aufgefangen.

Ich erlaube mir die Zahlen zu zitieren, denn sie sind sehr aufschlussreich. Ihren Lebensunterhalt nach dem Auslaufen der Arbeitslosenentschädigung finanzieren sich 32 % der Ausgesteuerten über den Lebenspartner oder die Lebenspartnerin, 13 % über Eltern, Verwandte, Bekannte usw. – das sind unsere sozialen Resourcen, die immer wieder ausgeklammert werden. Nur 15 % beziehen Sozialhilfe. In den Städten ist der Anteil der Sozialhilfe höher, in Zürich beträgt er aber immer noch weniger als einen Drittel.

Wenn Sie einen Rechtsanspruch für alle Ausgesteuerten formulieren, werden die fast 50 % der Lebenshaltungskosten, die heute privat getragen werden, zu einem schönen Teil auf den Staat verlagert – ein Kostenschub, der den Staat letztlich völlig überfordern würde!

Käme eine weitere Gefahr hinzu: In westlichen Kulturen hat ein extremes materialistisches Denken dazu geführt, dass die nicht bezahlte Arbeit an Wert und Prestige verloren hat. Wenn dieser Trend anhält, wird es für unser Sozialwesen über kurz oder lang sehr düster aussehen. Verlust von Erwerbsarbeit heisst nicht in allen Fällen Desintegration, Langeweile und Arbeitslosigkeit. Sie sehen, dass ich einen Unterschied mache zwischen Erwerbs- und Arbeitslosigkeit. Sie haben sicher auch schon zur Kenntnis genommen, dass viele Ausgesteuerte in andere Formen von Arbeit einsteigen. Wenn wir sagen, wir müssten dafür sorgen, dass alle diese Menschen wieder ins Erwerbsleben einsteigen, dann widerspiegelt das gar nicht die Realität. Ich kenne Leute, die dank privaten Sozialnetzen nach der Aussteuerung andere Formen der Arbeit gesucht haben, wertvolle Nichterwerbsarbeit, z. B. in Form der Betreuung von Kranken und Betagten, Umwelt- oder Erziehungsarbeit. Dazu gehört auch elterliche Erziehungsarbeit von Frau und Mann, deren Wert nicht genug eingeschätzt werden kann. Die Folgen von Erziehungsdefiziten kann heute fast jede Schule beklagen und müsste endlich auch in die Diskussion um Sucht- und Gewaltprävention einbezogen werden.

Wenn die Parlamentarische Initiative ausschliesslich auf bezahlte Arbeit setzt und sogar einen Rechtsanspruch darauf formuliert, dann mindert sie indirekt den Wert der nicht bezahlten Arbeit noch mehr herab, ganz nach dem schädlichen Grundsatz, «es zählt nur, was sich direkt auszahlt». Das heisst nun aber nicht, dass wir so tun sollten, als gäbe es bei den Ausgesteuerten keine Härtefälle, keine Desintegration, keine Vereinsamung und keine wirtschaftliche Not. Hier sind wir gefordert, aber sicher nicht mit einem kontraproduktiven Giesskannengesetz.

Auch bei der Ausarbeitung des neuen Sozialhilfegesetzes müsste zwingend auf die private und die staatliche Sozialhilfe abgestellt werden. Rein etatistische Lösungen führen immer in die Sackgasse. Die CVP setzt neben der gezielten Sozialhilfe, über die man durchaus sprechen kann, weiterhin auf die Erhaltung sozialer Ressourcen, Anreize bei der Schaffung von Lehrstellen, Anreize und Erleichterungen bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und vor allem auf die Teilung von Erwerbsarbeit, wo immer dies möglich ist. Dieses Potenzial ist noch längst nicht ausgeschöpft. Das wäre Ursachenbekämpfung! Dass diese mit der Aufwertung der Nichterwerbsarbeit verbunden sein müsste, habe ich immer wieder betont. Ich weise einmal mehr auf einen Frust hin aus der letzten Amtsdauer. Da wurde ein Vorstoss, der beides ganzheitlich betrachten und fördern wollte, durch eine unheilige Allianz gebodigt.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Es gibt den Sozialfantastereien von Ruth Gurny nur wenig beizufügen. Erstens müssen wir unterscheiden zwischen der Arbeitslosengesetzgebung und der Sozialhilfe. Wir haben das im EG AVIG auf der Basis Arbeitslosenversicherung und Zusatzleistung sauber getan. Die Gemeinden haben gemäss Sozialhilfegesetz nach wie vor dafür zu sorgen, dass diejenigen, die mit ihrem eigenen Einkommen nicht auskommen, geholfen wird. Das hat nichts mit der Arbeitslosigkeit zu tun, sondern hat vielseitigere Gründe.

Zweitens, meine Damen und Herren von der SP: Fahren Sie ruhig weiter damit, vom Staat immer mehr solche Leistungen zu verlangen, die den Einzelnen stützen und Anreize schaffen, selbst nichts mehr zu leisten! Geben Sie doch auf Bundesebene die gesetzlich geregelten Minimallöhne den bilateralen Verhandlungen bei! Sie nötigen die Arbeitgeber nachgerade dazu, solche Leute dann nicht mehr zu beschäftigen. Wenn Sie das erreichen wollen, machen Sie ruhig weiter so! Das ist der falsche Weg. Das entspricht überhaupt nicht mehr der Idee, allen Personen die Möglichkeit zu geben, in die Arbeitswelt eingegliedert zu werden, auch in Situationen, in denen sie wenig leisten können.

Ich bitte Sie, nicht auf diese fantastische Parlamentarische Initiative einzutreten.

Dorothée Fierz (FDP, Egg): Nach der gewalteten Diskussion im Zusammenhang mit dem EG AVIG kann ich mich kurz halten. Eigentlich verstehe ich persönlich nicht, weshalb die SP mit dieser Parlamentarischen Initiative nur die ausgesteuerten Arbeitslosen privilegieren will.

Wir haben in unserer Gesellschaft nicht nur ausgesteuerte Arbeitslose, die auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, sondern auch Working-poor, alleinerziehende Eltern usw. Dass wir nun ausserhalb der Versicherungsleistungen die staatliche Unterstützung unterschiedlich ausgestalten sollen, widerspricht unserem Empfinden der Gleichbehandlung und der Gerechtigkeit. Dass die eine Gruppe ohne individuelle Abklärung einen Rechtsanspruch auf ein garantiertes Existenzminimum erhalten soll, lehnen wir ab. Wir möchten alle Personen unserer Gesellschaft, die auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind und keine Versicherungsleistungen erhalten, gleichermassen berücksichtigen, und nicht die einen mit willkürlichen Privilegien beschenken.

Ich bitte Sie, nicht auf diese Parlamentarische Initiative einzutreten.

Thomas Müller (EVP, Stäfa): Mit Interesse habe ich die Ausführungen von Willy Germann verfolgt. Ich bin wie er der Überzeugung, dass wir tatsächlich zwischen Erwerbs- und Arbeitslosigkeit unterscheiden müssen. Letztlich komme ich aber zu einem anderen Schluss. Gerade seine absolut richtigen Überlegungen sind für mich Grund dafür, diese Parlamentarische Initiative weiterverfolgen zu müssen. Ich bin nämlich der Meinung, dass diese ermöglicht, das Augenmerk ein wenig von der Erwerbsarbeit weg auf jene Tätigkeiten zu richten, die eben auch erledigt werden müssen, jetzt aber liegen bleiben. Hier würde es nichts schaden, wenn wir unseren Blick einmal in Richtung Genf wenden würden. Dort hat man mehrere Jahre Erfahrungen gesammelt hat mit dieser Möglichkeit, dass Langzeitarbeitslose gegen eine Leistung, die sie selbst vorschlagen können und die dann geprüft wird, Anrecht auf ein garantiertes Einkommen haben. Hier wurden Tätigkeiten an die Hand genommen, die bei uns einfach liegen bleiben, für die Gesellschaft aber sehr wichtig wären. Insofern denke ich, dass das Problem, das Willy Germann sieht, nicht zutrifft, sondern im Gegenteil mit der Parlamentarische Initiative gelöst werden könnte.

Willy Germann hat auch darauf hingewiesen, dass es vielerorts so ist, dass private soziale Netze noch tragen. Ich bin sehr froh, dass dies tatsächlich stimmt, insbesondere in ländlichen Verhältnissen. Was ist aber dort, wo diese privaten sozialen Netze nicht vorhanden sind, wo die Ressourcen bei den Verwandten schlicht fehlen? Ich bin der Meinung, dass auch solche Menschen, bei denen alle privaten Netze reissen, nicht zwingend fürsorgeabhängig werden müssen. Gerade des-

reissen, nicht zwingend fürsorgeabhängig werden müssen. Gerade deshalb bräuchten wir eine spezielle Regelung, wie sie die PI vorschlägt.

Der Weg, den diese Parlamentarische Initiative genommen hat, wurde Ihnen vom Kommissionspräsidenten skizziert. Wir haben damals

16521

gesagt, dass wir verhindern müssten, dass Langzeitarbeitslose zu passiven Geldbezügern werden. Heute Morgen hätten wir die Möglichkeit gehabt, in eine neue Richtung zu gehen. Bedauerlicherweise haben wir sie nicht genutzt, sondern gehen in alten, ausgetretenen Pfaden weiter. Regierungsrat Ernst Homberger hat heute gesagt, dass wir mit dem Sozialhilfegesetz eine genügend tragfähige Lösung haben, die verhindert, dass Leute bei uns ins Elend gestürzt werden. Seiner Meinung nach gibt es keinen Bedarf für eine spezielle Regelung für Langzeitarbeitslose. Ich haben Ihnen bereits in meinem Votum zu § 9 gesagt, weshalb ich da anderer Meinung bin. Ich glaube, dass es künftig vermehrt nötig sein wird, für spezielle Bevölkerungsgruppen spezielle Sicherungsmassnahmen zu schaffen; die Working-poor wurden bereits angesprochen. Wenn ein Familienvater 100 % arbeitet und es mit diesem Einkommen nicht möglich ist, seine Familie zu ernähren, dann ist die Fürsorge die falsche Anlaufstelle. Hier brauchen wir eine spezielle Regelung. Wir kommen nicht darum herum, künftig viel gruppenspezifischere Lösungen zu suchen.

Ein Teil der EVP-Fraktion wird für Eintreten stimmen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Wir haben ein Arbeitslosengesetz, das per 1. Januar 1998 revidiert wurde, und das EG auf kantonaler Ebene. Wir haben aber ein Problem noch nicht gelöst. Wir werden in den nächsten Jahren mit einer Sockelarbeitslosigkeit leben müssen. Wir wollen den Transfer unserer Industriegesellschaft in die Informatikgesellschaft, wir wollen diese Modernität. Im Rahmen dieser wirtschaftlichen Veränderungen wird es in den nächsten Jahren immer wieder Arbeitslosigkeit geben; das ist der Preis, den wir für diese Entwicklung zahlen müssen. Mit dieser Sockelarbeitslosigkeit schaffen wir ein Problem der Langzeitarbeitslosigkeit. Wir wollen keine Sozialpolitik der Hängematte. Jeder muss für das Geld, das er bekommt, eine Leistung erbringen. Das Mindesteinkommen ist eine Möglichkeit, dass ich eine Arbeit leisten kann und dafür eine Entschädigung erhalte. Es ist wesentlich würdevoller, wenn ich arbeite und Geld bekomme, als wenn ich nur von der Sozialhilfe lebe, ohne zu arbeiten. Es geht um die Würde dieser Menschen, die durch den technologischen Wandel unserer Industriegesellschaft arbeitslos bleiben werden. Deshalb ist der Ansatz richtig, für diese Menschen zu sorgen. Wir haben in den öffentlichen Bereichen Arbeit für sie, überall gibt es Arbeit. Sie müssen diese Arbeit leisten. Wir müssen einen Zwang einführen. Wir wollen nicht Gelder verteilen ohne Arbeit. Das ist der Grund, weshalb man hier eine neue Lösung schaffen will.

Unsere Arbeitslosenversicherung ist stark überschuldet. Wir werden letztlich um zusätzliche Lohnprozente nicht herumkommen. Wir geben für die Arbeitslosenversicherung jedes Jahr eine Milliarde Franken aus. Daraus muss ein neues Denken entstehen, eine Umformung unserer Gesellschaft. Der Ansatz ist gegeben durch diese Ausbildungsmassnahmen. Wir haben aber eine Lücke für die Sockelarbeitslosigkeit. Hier müssen wir handeln. Ob diese Parlamentarische Initiative das Gelbe vom Ei ist, bleibe dahingestellt. Es gibt andere Lösungen, z. B. die negative Einkommenssteuer. Wir sollten aber einen richtigen Schritt in die richtige Richtung tun.

Als Zeichen, dass wir etwas tun wollen, müssen wir diese Parlamentarische Initiative unterstützen.

Ruth Gurny Cassee (SP, Maur): Ich habe mit Interesse gehört, dass sich Dorothée Fierz um andere Risikogruppen in unserer Gesellschaft Sorgen macht, welche ebenfalls durch die Maschen der Sozialversicherungen fallen und nicht in die Fürsorge gehören, wie beispielsweise die Working-poor oder Alleinerziehende. Sie machen sich Sorgen um die daraus entstehende Ungleichbehandlung – ich höre das gern. Wir haben

das in die Begründung unserer Parlamentarische Initiative aufgenommen und geschrieben, wir wüssten, dass die Langzeitarbeitslosen nicht die einzige Gruppe seien, die mit diesen Problemen konfrontiert ist. Wir meinen aber, dass es richtig ist, mit einer Zielgruppe anzufangen. Wir wollen vorerst mit einem neuen Instrument Erfahrungen sammeln und dieses evaluieren, um zu sehen, ob es sich bewährt, anstatt gleich eine «Breitbandtherapie» anzuordnen.

Ruedi Winkler (SP, Zürich): Es handelt sich offensichtlich um eine sehr komplexe Materie. Mein lieber Willy Haderer, heute Morgen hast Du gesagt, ich hätte mich vorteilhaft von den Sozialfantasten unterschieden. Jetzt, kaum zwei Stunden später, wirfst Du mich in den gleichen Kübel; ich habe nämlich diese Parlamentarische Initiative ebenfalls mitunterzeichnet. Dieses Hin- und Hergerissensein dünkt mich gut. Es zeigt, dass die Lösungen offensichtlich in diese Richtung gehen müssen. Das Stichwort «bilaterale Verhandlungen» zeigt, dass diese Mindestgarantien für Einkommen erheblich mehr europakompatibel sind als die Speziallösungen, die uns schon bei den bilateralen Verhandlungen viele Diskussionsstunden gekostet haben und für die Schweiz erst noch so oder so sehr teuer werden. Hier gibt es noch einen Diskussionsbedarf.

Wir müssen uns immer vor Augen halten, dass die Höhe der Entschädigung ja in einem Bereich liegt, der niemals konkurrenzieren kann. Eine Person, die arbeitet, ist immer besser gestellt. Beim heutigen AVIG ist das nicht so, da sind die Anreize falsch. Mit dieser Parlamentarische Initiative hätten wir richtige Anreize gesetzt. Ich denke aber, dass die Meinungen gemacht sind. Erlauben Sie mir diese parteiischen Worte auch als Kommissionspräsident.

Abstimmung über Eintreten

Der Kantonsrat beschliesst mit 80 : 67 Stimmen, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Umbau und Erweiterung der Militärkaserne Zürich

Antrag des Regierungsrates vom 27. Januar 1999 und geänderter Antrag der Kommission vom 26. März 1999, **3693a**

Peter Weber (Grüne, Wald), Präsident der vorberatenden Kommission: Mit der Vorlage 3693 stellt der Regierungsrat Antrag, dass für den Umbau und die Erweiterung der ehemaligen Militärkaserne Zürich ein Kredit von 85 Mio. Franken bewilligt werden soll. Das Projekt sieht vor, das Kasernenhauptgebäude zu sanieren, den neuen Bedürfnissen für Kantonspolizei, Bezirksanwaltschaft und öffentliche Nutzung anzupassen und hofseitig durch einen Anbau zu erweitern. In diesem 150 Meter langen und 19 Meter hohen Erweiterungsbau, mit einem Seitenflügel zur Kaserne verbunden, ist das Polizeigefängnis mit 50 Zellen geplant. Unterterrain sind zwischen Kaserne und Erweiterungsbau in drei Tiefgeschossen die Bereitschaftsräume mit Garagen, die Einstellhalle und Sporträume für die Kantonspolizei vorgesehen. Nebst Um- und Neubauten sind Renovationen und Sanierungen, namentlich der Fundationen, der Fassaden und der überalterten Installationen und Ausstattungen, als gebundene Ausgaben von 72 Mio. Franken vorgesehen. Diese werterhaltenden Arbeiten sind für den Fortbestand der ehemaligen Militärkaserne dringend notwendig. Die Bereitstellung des entsprechenden Kredits fällt in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Nur der Kreditbeschluss über 85 Mio. Franken für den wertvermehrenden Teil soll der Volksabstimmung unterstellt werden.

Die Kommission zur Beratung dieser Vorlage hat sich am 26. März 1999 in einer über vierstündigen Sitzung mit der hoch komplexen Problematik des Projekts auseinander gesetzt. Sie hörte sich nicht weniger als sechs Eintretensreferate an. Ich möchte kurz darauf eingehen: Baudirektor Hans Hofmann erläuterte unter anderem, die klare Lösung mit dem Erweiterungsbau entkopple das unbefriedigende organisatorische Ineinandergreifen von Polizeikaserne, provisorischen Polizeigefängnissen, Exerzierwiese und Zeughäuser. Mit dem Bau eines neuen Teils würden im Kasernenareal vier eigenständige, klar strukturierte Teile gewonnen, nämlich die Kulturinsel, die Kaserne, den Stadtpark und das Zeughausgeviert. Nur wenn die Nutzungen der Polizei im neuen Gebäudekomplex konzentriert werden könnten, würden die Kasernenwiese und die von der Polizei belegten Räume im Zeughausgeviert frei; der Erweiterungsbau sei damit der Schlüssel zum Erfolg.

Die Sicherheitsdirektorin Rita Fuhrer sagte unter anderem, das Projekt ermögliche eine gute, schlagkräftige Polizeiorganisation gegen all die verschiedenen Formen und Arten von Verbrechen, die uns heute zu schaffen machen. Das Projekt bringe keine stärkere Konzentration der Polizei an diesem Ort, dieser Standort sei aber im Brennpunkt des Geschehens.

Der Direktor der Justiz und des Innern, Markus Notter, betonte unter anderem, die engere Verbindung von polizeilicher Ermittlung und der Tätigkeit der Bezirksanwaltschaften und Untersuchungsrichter habe Pilotcharakter. Im Rahmen der Justizreform werde überlegt, ob Polizeiund Strafuntersuchungsbehörden räumlich näher zusammenzubringen und zu regionalisieren seien. Die enge Zusammenarbeit sein ein Gebot der Stunde. Es wäre daher fahrlässig, die Chance, die das Kasernenprojekt bietet, nicht für diesen Synergieeffekt zu nutzen.

Der Kommandant der Kantonspolizei, Peter Grütter, kam zu folgender Schlussfolgerung: Kriminalpolizei, Gefängnis, Sicherheitspolizei und Kommando sind organisatorisch untrennbar und können nicht auseinander gerissen werden. Auch wenn man die ganze Infrastruktur aus der Stadt hinaus verlegen würde, wäre für die Gefangenen, die aus der Stadt kommen und sozusagen der Stadtpolizei gehören, eine Infrastruktur nötig. Das wäre ein Gefängnis, eine Betreuungs- und eine Bewachungsorganisation. Die Zusammenarbeit zwischen Kantons- und Stadtpolizei werde in Zukunft bestimmt noch enger, wie auch immer diese aussehen wird. Es sei deshalb richtig, wenn Kriminalpolizei, Gefängnis und Kommando auf Stadtgebiet bleiben könne.

Der zweite Staatsanwalt, Hansruedi Müller, sagte, er sei froh, wenn die Kantonspolizei an dieser zentralen Lage im Zentrum von Zürich bleibe. In der Kaserne sollen zwei kantonale Bezirksanwaltschaften untergebracht werden, die BAK III, welche für Wirtschaftsdelikte, und die BAK IV, welche für interkantonale Rechtshilfe in komplizierten Fällen zuständig ist. Diese beiden Bezirksanwaltschaften seien auf die enge Zusammenarbeit mit der Spezialabteilung I der Kantonspolizei angewiesen.

Kantonsbaumeister Stefan Bitterli erläuterte das Projekt anhand von Videos, Dias, Plänen und Modellen. Städtebauliche Veränderungen lösten immer Diskussionen aus. Im Hochbauamt sei man zum Schluss gekommen, dass die Kaserne weder so schlecht sei, dass man sie abreissen müsse, noch so wertvoll, dass man sie nicht verändern dürfe. Der rückwärts geplante Neubau ermögliche ein Verdichten der Anlage, was lange und teure Erschliessungsstrukturen vermeide.

Im anschliessenden Rundgang durch die Polizei- und ehemalige Militärkaserne konnte die Kommission bestehende Arbeitsplätze und ein Beispiel eines für Bürozwecke umgenutzten ehemaligen Schlafsaals besichtigen. Auf der Dachzinne war die Sanierungsbedürftigkeit der

Kaserne besonders augenfällig. Es war für alle Kommissionsmitglieder offensichtlich, dass Handlungsbedarf besteht – aber was für einer? Am Schluss des Rundgang wurde ein extra erstelltes rudimentäres Baugespann des parallel zur Kasernenrückfront verlaufenden Neubauprojekts begutachtet. Die markante, 83 Meter lange und 8 Meter hohe Öffnung im geplanten Neubau visualisierte die angestrebte Sichtverbindung von der Kaserne über den Stadtpark zu den Zeughäusern.

Ich fasse die Einretensdebatte der Kommission – es wurden 25 Voten abgegeben – wie folgt zusammen: Die Kommission ist sich einig, dass die Polizei, die Bezirksanwaltschaften und das Polizeigefängnis dringend mehr und bessere Räumlichkeiten benötigen; das ist ausgewiesen. Die Kommissionsmehrheit vertritt jedoch die Ansicht, dass die Dringlichkeit es nicht rechtfertigt, auf ein Projekt einzutreten, das von Rahmenbedingungen ausgeht, die ihrer Ansicht nach zu eng sind. Sie stuft die Schutzwürdigkeit der stark sanierungsbedürftigen Militärkaserne nicht hoch ein und strebt ganz klar eine Diskussion über deren Entlassung aus dem Denkmalschutz an. Der Standort ist städtebaulich äusserst interessant. Es wurde daher auch argumentiert, dass zumindest genauer geprüft werden muss, ob es richtig ist, diesen für Polizei- und Justizaufgaben zu nutzen. Mit dieser vorgeschlagenen Erweiterung werden, städtebaulich beurteilt, für den Kreis 4 wichtige Weichen gestellt, welche die bauliche Erneuerung des Quartiers in Zukunft falsch beeinflussen würden.

Die Kommissionsminderheit wollte auf die Vorlage eintreten, weil das Projekt wichtige und dringliche Aufgaben erfüllt. Sie geht davon aus, dass eine Entlassung der Kaserne aus dem Denkmalschutz nicht in Frage kommt. Die Bedürfnisse der Polizei und der Justiz müssen ihres Erachtens genau an diesem Ort und so rasch als möglich erfüllt werden. Nur so kann aus ihrer Sicht die Sicherheit der Bevölkerung in ausreichendem Masse gewährleistet werden. Die Bedürfnisse der Öffentlichkeit an diesem Ort – Gewerbe, Kultur, aber auch Wohnen –werden ihres Erachtens durch das Vorhaben keineswegs geschmälert. Im Gegenteil: Es sei ganz im Interesse der Quartierbewohner, genügend Gefängnisplätze zu haben.

Die Kommission hat in der Folge mit 8 : 7 Stimmen beschlossen, auf die Vorlage 3693 nicht einzutreten. Referent für den Minderheitsantrag auf Eintreten wird Peter Marti sein.

Ich erlaube mir, meine persönliche Sichtweise zur Vorlage kurz zu formulieren, weil meine Stimme in der Kommission nicht unbedeutend war: Städtebaulich und historisch betrachtet bilden die Bauten auf der Kulturinsel der Gessnerallee und die Zeughäuser eine Einheit. Die

später eingefügte Kaserne wurde bereits 1918 nach den Plänen des ETH-Professors Karl Moser für Grosszürich zu Gunsten eines solitären Gebäudes in Form einer Hofraumbebauung erstmals abgebrochen. Während all der folgenden Jahrzehnte war das Kasernenareal eine virtuelle Spielwiese für Städteplaner und Architekten. 80 Jahre nach der Ära Moser wird zum x-ten Mal debattiert, dass alles hoch dringend und wichtig sei. Alle, Regierungsrat, Kommissionsminderheit und Kommissionsmehrheit reden immer von einer Chance. Wie immer man das Wort für die eigenen Argumente nutzen will: Es soll nicht zu einer Worthülse verkommen. Sicher ist, dass wir hier und heute die Chance haben, uns auszusprechen, um einen Konsens zu finden. Es geht nicht um eine Diskussion um Sicherheit und Dringlichkeit, sondern um die Rahmenbedingungen und die Nutzungskonzeption, welche das nun vorliegende, architektonisch durchaus gut ausgearbeitete Projekt prägen.

Ich bin deshalb der Meinung, dass primär die Diskussion der Schutzentlassung der ehemaligen Kaserne im Vordergrund stehen soll. Ein allfälliger Abbruch – hierfür braucht es allerdings ein Gesetz – wäre die echte Chance eines positiven Neubeginns, einer Planung, welche auf einem kooperativen Verfahren in mehreren Schritten beruht und bei welcher Problemstellungen nicht nacheinander, sondern gleichzeitig angepackt werden. Das sind wir diesem städtebaulich hoch interessanten Ort schuldig.

Ein Kommissionsmitglied stellte die Frage, wieviel Geld seit dem ablehnenden Volksentscheid von 1987 verplant worden sei. Ich habe Regierungsrat Hans Hofmann um Beantwortung gebeten. Hier seine schriftliche Antwort vom 14. April 1999: «Seit dem ablehnenden Volksentscheid von 1987 sind für die Kasernennutzung Planungskosten in der Höhe von 3,24 Mio. Franken aufgelaufen. Davon beträgt der Anteil für Machbarkeits- und Vorstudien sowie den Architekturwettbewerb von 1988 bis 1997 ca. 875'000 Franken. Die Aufwändungen für Reparaturen, Sanierungen und provisorische Nutzungen seit 1987 sind nicht Bestandteil dieser Vorlage und sind in den obigen Kosten nicht enthalten.»

Ich danke Regierungsrat Hans Hofmann und dem Hochbauamt für die Zusammenarbeit in Bezug auf die Durchführung der Kommissionssitzung und der Organisation des Rundgangs durch die Kaserne. Kantonsbaumeister Stefan Bitterli und Peter Birchmeier, Leiter der Stabsabteilung, danke ich für die Projektdokumentation sowie die Präsentationen anlässlich der Kommissionssitzung. Allen weiteren Beteiligten danke ich für die Zusammenarbeit.

Minderheitsantrag Peter Marti, Alfred Heer, Armin Heinimann, Balz Hösly, Ulrich Isler in Vertretung von Andreas Honegger, Alfred Rissi und Jürg Trachsel:

Auf die Vorlage 3693 wird eingetreten.

Peter Marti (SVP, Winterthur): Namens der äusserst knapp unterlegenen Kommissionsminderheit stelle ich Ihnen den Antrag, auf die Vorlage einzutreten. Heute sind somit nicht Details der Vorlage zu diskutieren, sondern der Grundsatzentscheid, ob der Kantonsrat einer Kommission die Chance geben will, diese Vorlage seriös zu prüfen.

Seit 1975, als das Volk der Verlegung der Kaserne und des Waffenplatzes ins Reppischtal zugestimmt hat, wird über die künftige Nutzung der Bauten und Anlagen der Kaserne gestritten. Heute liegt ein ausgewogenes Projekt vor, das berechtigte staatliche Interessen bezüglich Polizei und Justiz Rechnung trägt, das auch bezüglich öffentlicher Verfügbarkeit der Parkanlagen die gesetzlichen Vorgaben einhält, aber auch flexible Nutzungsmöglichkeiten für die Zukunft im Bereich der Zeughäuser offenlässt. Dass es zu diesem guten Vorhaben gekommen ist, hängt auch damit zusammen, dass viele gute Ideen, die im Laufe der Jahre im Zusammenhang mit Initiativen vorgebracht wurden, in dieses Projekt integriert werden konnten. Das jetzige Vorhaben liefert gleichzeitig die Lösungen für die Neunutzung der Kaserne, die dringliche Sanierung des Hauptgebäudes, den Ersatz des provisorischen, bis 2002 betriebenen PROPOG und für die Zukunft der Exerzierwiese und der Zeughäuser.

Die Gegner der Vorlage sind sich eigentlich nur in einem Punkt einig: Sie wollen diese Vorlage nicht. Sie wissen aber selber nicht, was sie wollen. Die einen reden von einem grossen städtebaulichen Wurf, einem Kulturzentrum mit internationaler Ausstrahlung, andere von einer riesigen Parkanlage. Die einen wollen die Kaserne abreissen und für die polizeilichen Bedürfnisse irgendwo sonst ein neues Gebäude auf die Beine stellen. Die anderen wollen die Kaserne ebenfalls ab-

reissen und am gleichen Ort für Polizei und Justiz etwas Neues aufstellen. Viele reden von Visionen, vergessen aber dabei, dass es die vordringliche Aufgabe der Politik ist, das Realisierbare im Auge zu behalten. Die Realisierbarkeit der nebulösen Visionen können heute schon an den Resultaten der verschiedenen Volksabstimmungen gemessen werden:

- 1978 wurden zwei Volksinitiativen der EVP und der PdA vom Volk abgelehnt. Die eine verlangte den Abbruch der Kaserne und forderte dort quasi einen Central Park. Die andere forderte ein Kultur-, Jugend- und Freizeitzentrum mit einem öffentlichen Park. Die Ideen des Stadtparks und die Schaffung von Kulturstätten haben Eingang in die aktuelle Vorlage gefunden.
- 1984 hat der Kantonsrat einem Gesamtnutzungskonzept, basierend auf den vier Schwerpunkten «öffentlicher Park», «Anlagen für das Quartierleben», «kulturelle Anlagen» und «Räume für die öffentliche Verwaltung» zugestimmt.
- 1985 scheiterte eine Volksinitiative mit dem Titel «Kasernenareal der Bevölkerung».
- 1985/86 fand der Wettbewerb «Kulturinsel Gessnerallee» statt, welcher weitgehend umgesetzt wurde.
- 1987 hat das Volk einen Kredit von 71 Mio. Franken abgelehnt, der den Umbau der Militärkaserne und das Zeughaus 5, einen Gefängnisbau sowie den unterirdischen Bau von Werkstätten und Bereitstellungsräumen für die Polizei zum Inhalt hatte.
- 1988 legte der Regierungsrat ein neues Gesamtnutzungskonzept vor, welches die Kritikpunkte der abgelehnten Volksabstimmung berücksichtigte.
- 1991 verwarf das Volk die Initiative «Läbe i d'Kaserne», welche die Kaserne und die Zeughäuser der Stadt Zürich übertragen wollte.
- 1995/96 wurde ein zweistufiger Projektwettbewerb durchgeführt.
 Weil das Resultat bezüglich des Projekts «Kaserne» nicht in allen

Teilen befriedigend war, wurde es 1997 nochmals überarbeitet, indem man es von zu vielen Ansprüchen befreite.

Für diese Vorlage sprechen verschiedene Gründe, namentlich der Standort der Kantonspolizei, aber auch organisatorische, betriebliche, finanzielle, ökologische Gründe und solche der Sicherheit.

Zuerst einige Ausführungen zur Standortfrage, organisatorischen und betrieblichen Gründen: An den jetzigen Standort gebunden sind das Polizeikommando, die Sicherheits- und Kriminalpolizei, das Polizeigefängnis und die dazu gehörenden Logistikbereiche. In diesen Zweigen arbeiten heute ca. 1000 Personen, welche heute teilweise unter misslichen Bedingungen zu arbeiten haben und eigentlich Anrecht auf bessere Arbeitsplätze hätten. Diese Bereiche gehören zwingend zusammen und können nicht auseinander gerissen werden. Wenn nun argumentiert wird, man könne diesen ganzen Bereich auslagern, dann wird verkannt, dass er nicht losgelöst von den übrigen Staatsaufgaben betrachtet werden kann. Von den ca. 11'000 Inhaftierten, die sich jährlich kurzzeitig im PROPOG aufhalten, liefert die Stadtpolizei ungefähr die Hälfte. Wichtige Schnittstellen zur Kantonspolizei sind auch die Haftrichter, die Bezirksanwaltschaft Zürich, die kantonalen Bezirksanwaltschaften, das Bezirksgericht, das Obergericht und das Geschworenengericht. Wenn Sie also den genannten Kernbereich der Kapo irgendwohin auslagern wollen, ist das ein organisatorischer Unsinn und hätte letztlich zur Konsequenz, dass auch die Verlegung aller anderen Betriebe an den gleichen neuen Standort erforderlich würde. Der Kernbereich der Kapo gehört dorthin, wo er jetzt ist. Wenn im Justizbereich immer wieder einer Effizienzsteigerung das Wort geredet wird, dann bringt diese Vorlage diesbezüglich grosse Vorteile, indem wichtige Teile der Bezirksanwaltschaften Tür an Tür mit der Kapo arbeiten könnten.

Zum Finanziellen: Das Kasernenhauptgebäude befindet sich heute in einem derart desolaten Zustand, dass es ohnehin saniert werden muss. Dafür hat der Regierungsrat gebundene Ausgaben von 73 Mio. Franken eingesetzt. Selbst dann, wenn Sie die Kapo auslagern wollen, müssten diese Ausgaben getätigt werden, ausser Sie reissen die Kaserne ab. Ich komme darauf zurück. Die Auslagerung der Polizei allein brächte Kosten von rund 360 Mio. Franken mit sich, was mehr als das Doppelte von dem ist, was heute zur Diskussion steht. Das ist schlicht nicht vertretbar. Mit der Realisierung dieser Vorlage könnten auch hohe Mietkosten eingespart werden. Allein die Kapo Zürich gibt jährlich etwa 8 bis 9 Mio. Franken für Fremdmieten aus, die BAK III und IV etwa 700'000 Franken. Nicht mitgerechnet sind auch die Kosten für ein Polizeigefängnis,

das für die Stadtpolizei gebaut werden müsste, damit diese die jährlich ca. 5000 Arrestanten übernehmen könnte.

Zum Ökologischen: Gemäss Projekt für den Umbau und die Umnutzung der Kaserne inklusive Anpassungsarbeiten müssten ca. 11'000 Tonnen Material verschoben werden. Bei einem Abbruch der Kaserne und die Bereitstellung einer entsprechenden anderen Nutzungsfläche über 93'000 Tonnen, also mehr als acht Mal soviel. Das wären über 9100 Lastwagenfahrten, davon die Hälfte Leerfahrten, gegenüber ca. 1100 Fahrten bei Umbau und Umnutzung. Diese Zahlen sprechen für sich.

Zum Denkmalschutz: Wichtig ist, dass nicht die Stallungen, die Zeughäuser und/oder die Kaserne, sondern die Gesamtanlage unter Schutz gestellt wurde. Wenn ein Abbruch veranlasst wird, heisst dies, dass die Unterschutzstellung aufgehoben werden müsste. Abgesehen davon, dass das Volk schon einmal gegen den Abbruch gestimmt hat, könnte der Regierungsrat diese Unterschutzstellung aufheben. Das hätte aber mit Sicherheit zur Folge, dass eine solche Anordnung durch alle Gerichtsinstanzen hindurch angefochten würde – ein jahrelanger Streit wäre vorprogrammiert. Das Kasernenhauptgebäude muss aber jetzt saniert werden, die Kapo braucht jetzt mehr Raum und bessere Arbeitsplätze. Nicht zu vergessen ist, dass das PROPOG nur bis ins Jahr 2002 am jetzigen Ort stehenbleiben darf. Man könnte in einer eigenen Gesetzesvorlage die Unterschutzstellung aufheben, wozu das Volk Stellung nehmen müsste. Aber glauben Sie denn im Ernst daran, dass es einer solchen Vorlage zustimmen würde?

Jene, die gegen das Eintreten votieren wollen, mögen sich ernsthaft die Frage stellen, ob es ihnen wirklich um städtebauliche Akzente, Visionen und dergleichen geht. Ich kann mich des Eindrucks nicht ganz erwehren, dass mindestens bei einem Teil der Gegner ganz andere Gründe ausschlaggebend sind: Man ist eigentlich gegen die Polizei und gegen ein Gefängnis, deshalb kämpft man gegen die Vorlage, doch darf man dies in der heutigen Zeit nicht so sagen.

Ich ersuche Sie daher eindringlich, mit der geschlossenen SVP und FDP für Eintreten zu votieren. Das gibt einer Kommission die Möglichkeit, die Vorlage kritisch zu durchleuchten. Anders entscheiden hiesse, eine gute Vorlage ungeprüft bachab zu schicken mit dem Resultat, dass wir vor einem Scherbenhaufen stünden.

Hans-Peter Portmann (CVP, Zürich): Vor rund einem Jahr taten wir Opposition gegen die Pläne des Regierungsrates kund, und zwar anlässlich der Nachtragskredit- und später in den Budgedebatten, dieses Jahr

bei den Parlamentarischen Vorstössen, die wir hier besprochen haben. Wir haben der Regierung und insbesondere dem Baudirektor schon damals gesagt, dass wir nicht glauben, dass dieses Projekt, welches sie vorhat, eine Mehrheit im Volk finden wird. Wir haben damals schon kundgetan, dass wir nicht einfach Rahmenbedingungen für ein Gelände als gegeben hinnehmen sollten, das in der Stadt Zürich zentral liegt. Das Areal könnte gerade in den Kreisen 4 und 5 wohl einen urbanen Inhalt haben könnte. Es geht um Rahmenbedingungen, die uns über die nächsten 100 Jahre erhalten bleiben werden. Wir waren der Meinung, die Regierung sollte einige Fragen aufklären, beispielsweise bezüglich der Schutzwürdigkeit. Hier gehen die Expertenmeinungen stark auseinander. Man müsste vielleicht einmal anerkennen, dass mit dem Generationenwechsel auch im Volk gewisse Anlagen nicht mehr als so schutzwürdig beurteilt werden wie vor 20 oder 30 Jahren.

Ich frage die Regierung: Wie steht es denn wirklich mit dem Standort der Kantonspolizei? Ist er auch nach der Realisierung des Projekts so ideal oder nicht? Ich hatte offene Fragen dazu und wollte Antworten, bevor wir die Kommissionsarbeiten aufnahmen. Nach dieser Kommissionssitzung und insbesondere nach der Führung durch die Gebäulichkeiten der Polizei bin ich fest überzeugt, dass das nur ein Flickwerk wird und dass vor allem für die Polizei hier eine ganz schlechte Lösung herauskommt.

Wir wissen, was wir wollen, Peter Marti. Wir haben das mit einer Motion von mir und einem Postulat von Kollege Hartmuth Attenhofer bereits im Rat überwiesen und gesagt, dass wir eine andere Nutzung für das Gesamtareal wollen. Wir sind überzeugt, dass das, was vorliegt, vor dem Volk nicht realisierbar ist. Es kann nicht angehen, dass die Regierung bei einem solchen Areal einfach sagt: Wir planen jetzt und ihr könnt dann am Schluss zum Geld Ja oder Nein sagen – auch wenn es gesetzlich richtig ist. Es kann nicht angehen, dass die demokratischen Gremien bei einer derartigen Vordiskussion nicht mit einbezogen werden. Hier muss ein Stopp eingelegt und etwas geändert werden.

Es wird mit der Sicherheit als Argument gespielt. Sicherheit hat bestimmt auch damit zu tun, was für eine Infrastruktur man den zuständigen Behörden gibt. Was bleibt aber nachher? Nachher bleiben wiederum drei oder vier verschiedene Gebäude. Es ist eben nicht so, dass nachher alles an einem Ort ist. Nach wie vor ist alles auseinander gerissen. Wenn die SVP in diesen Quartieren mit ihren Flyers der Bevölkerung klarmachen möchte, sie hätte dann mehr Kriminalität, wenn die Kantonspolizei weggeht, ist das meines Erachtens ein Niveau, auf dem die Leute für dumm verkauft werden. Dort, wo die Polizei auf der

Strasse präsent ist und patrouilliert, hat das mit der Kreiswache und den Kantonspolizeiposten im Kreis 4 etwas zu tun und nichts mit einem Polizeigefängnis und einem Verwaltungsgebäude. Sonst müsste ich ja fragen, warum es in diesem Kreis so viel Kriminalität und am Zürichberg keine hat. Da geht ja die Logik nicht auf!

Ich bin überzeugt, dass wir gerade für die Kantonspolizei in der Stadt Zürich eine bessere Lösung finden könnten. Hier möchte ich, dass sich die Regierung mit dem Stadtrat zusammensetzt und mit ihm über mögliche neue Gelände spricht, auf die man eine Gesamtpolizei hintun könnte. Es gibt auch betriebswirtschaftliche Hintergründe. Letztlich wird uns das gesamte Kasernenprojekt, wie es jetzt aufgegleist wird, eine Viertelmilliarde Franken kosten. Wenn wir die heutigen Fremdmieten von über 10 Mio. Franken kapitalisieren, dann ist das nochmals eine Viertelmilliarde Franken. Das Ganze kostet den Staat also rund eine halbe Milliarde Franken. Wir zahlen in den heutigen Gebäuden an der Kasernen- und Zeughausstrasse Fremdmieten in einer unglaublichen Höhe und werden das weiterhin tun müssen. Das ist doch betriebswirtschaftlich ein völliger Blödsinn! Wir müssen einen Standort finden, an dem wir eine gesamte Kantonspolizei mit Bezirksbehörden und Polizeigefängnis bauen können. Das kommt für den Kanton langfristig günstiger. Dann haben wir in den Kreisen 4 und 5 ein Areal frei für eine Nutzung, die der Gemeinschaft, der Öffentlichkeit und dem Standort Zürich dient und eine Attraktivität mit internationaler Ausstrahlung haben können. Das bringt doch Sicherheit und Lebensqualität in ein Quartier! Diese Quartiere haben diese Lebensqualität dringend nötig und verdienen sie. Wenn wir jetzt die letzte Möglichkeit verbauen und verprojektieren, vergeben wir die letzte Chance, ein attraktives Gelände für den Wirtschaftsstandort zu erschliessen.

Darum können wir nicht auf diese Vorlage eintreten. Ich bitte Sie, dasselbe zu tun.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Seit über 20 Jahren hält die Regierung an einem untauglichen Konzept fest. Die Militärkaserne soll stehenbleiben und der Kapo und den Strafverfolgungsbehörden dienen. Der Rest des Areals wird aufgestückelt und ohne überzeugendes Gesamtkonzept ein bisschen für dies und jenes vorgesehen. Es ist zwar im Stadtrat seinerzeit in harten Verhandlungen gelungen, die schlimmsten Vorstellungen des Regierungsrates zu eliminieren. So war beispielsweise in den 80er-Jahren geplant, im südöstlichen Teil der Kasernenwiese einen gewaltigen Trichter zu bauen, der eine darunterliegende Polizeigarage und Werkstätten hätte belichten sollen. Mit einem

Sicherheitsabstand von rund 20 Metern um diesen Trichter herum wäre diese Hälfte der Kasernenwiese für die Benutzer vollkommen ausser Betracht gefallen.

Nach dem Volksnein zur Kasernenvorlage im Jahr 1987 ist die Stadt Zürich sozusagen als Juniorpartner ohne Stimmrecht etwas besser in die Kasernenplanung integriert worden. Nicht zu verhindern war trotzdem, dass der Kanton weiterhin die Militärkaserne als Erweiterung für die Kapo vorsah. Er war auch nicht bereit, mit sich über die Nutzungen offen und in einem breiten Rahmen diskutieren zu lassen. Die so genannt standortgebundenen Bedürfnisse ohne vernünftige Alternativen mussten in der Kaserne abgedeckt werden.

Für unsere Fraktion ist es bei einer solchen Planungsgeschichte und den damit gesetzten Randbedingungen kein Wunder, dass jetzt eine Vorlage unterbreitet wird, die von verschiedenen Seiten heftig kritisiert wird und auf welche die vorberatende Kommission nicht einzutreten bereit war. Die EVP-Fraktion unterstützt den Rückweisungsantrag der Kommission aus folgenden Gründen:

- 1. Es liegt kein überzeugendes Gesamtkonzept für das ganze Areal vor, welches die einmalige städtebauliche Chance nutzen würde.
- 2. Ebensowenig liegt ein überzeugendes Gesamtnutzungskonzept vor, welches alle Teile des Areals miteinbezieht und irgendwie eine Vision für das nächste Jahrhundert zu geben vermöchte.
- 3. Aus unserer Sicht ist die Militärkaserne kein derart wertvoller und einmaliger Bau es gibt in der Schweiz eine ganze Anzahl ähnlicher, aus der gleichen Zeit stammender Kasernen –, dass er unter allen Umständen erhalten bleiben müsste, sofern in einer Interessenabwägung die bestechende Idee eines Stadtparks, die die EVP bereits 1976 mit einer Volksinitiative in die Diskussion gegeben hat, allenfalls verbunden auch mit einem in diesen eingepassten Neubau für die Kapo gegenübergestellt wird.
- 4. Ist die Militärkaserne Zürich aber wirklich ein Schutzobjekt von einmaliger und höchster Bedeutung, wie dies die Regierung geltend macht, an das man nicht Hand legen darf, so ist das jetzt vorliegende Bauprojekt absolut verfehlt. Die Kaserne wir nämlich auf ihrer Rückseite auf ihrer ganzen Länge durch den Neubau total entstellt. Was bleibt, ist nur noch die Fassade zur Sihl hin und die beiden Seitenflügel, die ohnehin nicht mehr in ihrem Originalzustand sind. Entweder ist das Kasernengebäude von einmaligem Wert und darf darum nicht derart verunstaltet werden, wie dies das Projekt vorsieht. Oder seine Bedeutung als Baudenkmal ist von untergeordneter Grössenordnung, dann muss es aber auch nicht unbedingt erhalten werden, wenn andere wichtige Interessen

dem gegenüberstehen. Die Interessen eines grosszügigen Stadtparks, in welchem ein Neubau für die Kapo durchaus integrierbar ist, wären mindestens gleichwertig oder sogar höher als die Schutzwürdigkeit der Kaserne.

- 5. Mit dem Abbruch der Militärkaserne erhalten wir eine doppelte Chance. Zum einen die Chance für einen Freiraum von den Zeughäusern an der Ankerstrasse bis hinüber zur Sihl, zum Schanzengraben. Ein Freiraum, der so nahe an und bereits in der City absolut einmalig ist und unglaubliche städtebauliche Möglichkeiten eröffnet. Zum anderen ergibt sich die Möglichkeit, in einen solchen Stadtpark Gebäude zu integrieren, die der Öffentlichkeit und gegebenenfalls auch der Polizeinutzung dienen könnten.
- 6. Nur mit einer Rückweisung ist es möglich, zusammen mit allen Interessierten und Betroffenen eine umfassende Gesamtnutzungsplanung über das ganze Kasernenareal durchzuführen, welchem ein breit angelegter und offener Ideenwettbewerb vorausgehen muss.

Abschliessend möchte ich zu einigen Bemerkungen Stellung nehmen, die vorhin gefallen sind. Von den SVP- und FDP-Mitgliedern in der Kommission sind all jene, die für eine Rückweisung eingetreten sind, direkt oder indirekt als Polizeigegner oder als solche, die die öffentliche Sicherheit in der Stadt Zürich nicht ernst nehmen, bezeichnet worden. Vorsorglich muss sich meine Fraktion in aller Form dagegen verwahren und die SVP in diesem Zusammenhang auf andere Umstände hinweisen. Sie war es, die eine zweite Polizeischule streichen und damit die Rekrutierung eines genügenden Sollbestands bei der Kapo gefährden wollte. Es war ausgerechnet unsere Fraktion, welche die Anträge für diese zweite Polizeischule stellte und im Rat schliesslich eine Mehrheit dafür fand.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch in aller Klarheit sagen, dass unsere Fraktion die Kapo nicht aus der Stadt weghaben will. Wir lassen uns dabei behaften: Wird in der Stadt kein Standort gefunden, welcher der Kaserne mindestens ebenbürtig ist, werden wir uns, wenn die für Büronutzung ohnehin nicht besonders geeignete Militärkaserne abgebrochen wird, für einen Neubau auf dem Areal stark machen, der den Polizeibedürfnissen gerecht wird und optimal in den Stadtpark integriert werden kann.

Alles in allem glauben wir, dass auf diese Vorlage nicht eingetreten werden kann. Dies auch aus Gründen der Kosten, die heute im Vergleich zu einem Neubau zwar bescheiden aussehen. Wenn man aber alles zusammenzählt, was in den letzten Jahren bereits investiert

worden ist, so werden auch die Kosten für einen Neubau durchaus in vergleichbare Höhen rücken.

Ich beantrage Ihnen im Namen der EVP-Fraktion, nicht auf die Vorlage einzutreten.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

Verschiedenes

Hinweis zur Traktandierung der Vorlage betreffend Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Sie haben leider die von der Kommission bereinigte Vorlage betreffend Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer noch nicht erhalten. Es ist daher wenig sinnvoll, diese bereits am 3. Mai 1999 zu traktandieren. Wir schlagen Ihnen vor, diese Vorlage am 10. Mai 1999 zu traktandieren. Sie sind damit einverstanden.

Andreas Honegger (FDP, Zollikon): Wenn es nicht möglich ist, dieses Geschäft nächste Woche zu behandeln, hat es keinen Sinn, es noch in der alten Legislatur aufzunehmen. Ich schlage vor, diese Vorlage erst in der neuen Legislatur zu behandeln. Es macht auch deshalb mehr Sinn, weil

Ratspräsident Kurt Schellenberg: Entschuldigung, Herr Honegger, das war lediglich eine Mitteilung. Wir werden das Geschäft so traktandieren, wie wir es für richtig befinden. Sollten Sie dann nicht einverstanden sein, können Sie einen Änderungsantrag zur Traktandenliste stellen.

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Es findet eine Nachmittagssitzung mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

Zürich, den 26. April 1999 Die Protokollführerin:

Esther Scalvinoni-Kobe

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 27. Mai 1999 genehmigt.